

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011

4827

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte 2010
der Evangelisch-reformierten Landeskirche,
der Römisch-katholischen Körperschaft
und der Christkatholischen Kirchgemeinde
sowie der Israelitischen Cultusgemeinde
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht 2010 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht 2010 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht 2010 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2010 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2010 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

Weisung

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus. Er nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab (§ 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat die Berichte des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission für das Jahr 2010 am 14. Juni 2011 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 16. Juni 2011 mit dem Jahresbericht 2010 mit integrierter Rechnung für das Jahr 2010 des Synodalrats. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2010 am 21. Juni 2011 behandelt und genehmigt.

Nach Art. 131 der Kantonsverfassung sind die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde anerkannte weitere Religionsgemeinschaften. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung am 28. Juni 2011 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Jüdische Liberale Gemeinde am 17. Mai 2011 mit ihren Berichten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, diese Berichte, die insbesondere auch über die Verwendung der staatlichen Beiträge an die genannten kirchlichen Verbände Auskunft geben, zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Gut-Winterberger | Husi |

4829

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 356/2007 betreffend
Verzicht auf Fragebogen bei Vernehmlassungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 356/2007 betreffend Verzicht auf Fragebogen bei Vernehmlassungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. Oktober 2009 folgendes, von Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, und Kantonsrat Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, am 26. November 2007 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vernehmlassungen der Direktionen künftig nicht mehr in Form eines strukturierten, vorbereiteten Formulars zu verfassen. Die jeweiligen Vernehmlassungspartner sollen eine möglichst offene Version zur Verfügung gestellt bekommen.

Bericht des Regierungsrates:

1. Begriff und Zwecke des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungen sind fester Bestandteil von Gesetzgebungungsverfahren. Sie bieten Behörden, Organisationen und Privaten, die bisher nicht in das Rechtsetzungsverfahren einbezogen waren, Gelegenheit, sich zu einem Gesetzesentwurf zu äussern. Das Vernehmlassungsverfahren stellt damit eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Entscheidung über einen Rechtsetzungserlass dar, indem hier die Meinungen von aussen stehenden interessierten Kreisen erhoben werden.

Vernehmlassungsverfahren dienen mehreren Zwecken. Erstens soll das bei den Vernehmlassungsadressaten vermutete Fachwissen eingeholt werden, um die Qualität des Gesetzesentwurfs zu verbessern. Zweitens soll die Akzeptanz des geplanten Rechtserlasses geprüft werden. Damit verbunden ist der dritte Zweck: Anlässlich einer Vernehmlassung machen sich die Vernehmlassungsteilnehmenden mit dem Gesetzesentwurf gedanklich vertraut, was später die Umsetzung des Gesetzes erleichtert. Viertens dient das Vernehmlassungsverfahren der demokratischen Legitimation eines konkreten Gesetzgebungsvorhabens wie auch des staatlichen Handelns überhaupt. Es zeigt der Bevölkerung und den betroffenen Vollzugsinstanzen, dass der Gesetzgebungsprozess ein transparenter Vorgang ist, an dem sich jedermann beteiligen kann.

2. Rechtsgrundlagen im Kanton

§§ 12 ff. der Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 (RSVO; LS 172.16) konkretisiert das Vernehmlassungsverfahren auf kantonaler Ebene. Dort ist festgehalten, dass bei Rechtsänderungen von besonderer Tragweite ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. Eine Vernehmlassung ist ferner erforderlich, wenn Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder wenn der Erlass in erheblichem Mass ausserhalb der Verwaltung zu vollziehen ist. Je nach Bedeutung der Vorlage wird der Entscheid zur Durchführung einer Vernehmlassung durch den Regierungsrat oder die zuständige Direktion getroffen. Zur Teilnahme an Vernehmlassungen werden in der Regel die Gemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien und die für das betreffende Sachgebiet zuständigen kantonalen Organisationen eingeladen.

Weitere Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren finden sich in der Richtlinie für die Durchführung und Beteiligung an Vernehmlassungen, die der Regierungsrat am 28. Januar 2009 beschlossen hat. Die Staatskanzlei betreibt eine Internetseite, die über die laufenden und abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren informiert (§ 2 Abs. 2 Richtlinie). Diese Datenbank ist unter www.vernehmlassungen.zh.ch abrufbar. Sie enthält Unterlagen zu Vernehmlassungen, die der Kanton Zürich selbst durchführt. Dazu kommen Unterlagen von und Antworten zu Vernehmlassungen und Anhörungen des Bundes sowie von Fachkonferenzen, zu denen der Regierungsrat oder eine Direktion zur Stellungnahme eingeladen wurde. Laut Richtlinie kann das Vernehmlassungsverfahren im Kanton schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden (§ 3 Richtlinie). Zu den Vernehmlassungsunterlagen gehören insbesondere der Vorentwurf, der Erläuternde Bericht, der Begleitbrief der Vorsteherin oder des Vorstehers der zuständigen Direktion, die Adressatenliste, eine allfällige Medienmitteilungen sowie allfällige weitere Unterlagen (§ 4 Richtlinie). Das Vernehmlassungsergebnis wird ebenfalls auf der Internetseite publiziert (§ 5 Richtlinie).

Nach geltender Praxis können die Vernehmlassungsadressaten ihre Stellungnahmen schriftlich oder auf elektronischem Weg einreichen. Die Stellungnahmen werden zunächst wertungsfrei, übersichtlich und zusammenfassend dargestellt (Vernehmlassungsergebnis). Danach erfolgt im Auswertungsbericht in aller Regel eine qualitative Gewichtung und Bewertung der einzelnen Standpunkte. Im nächsten Schritt werden dann die Stellungnahmen in der Weisung und in den Erwägungen des Regierungsrates zusammenfassend dargelegt (vgl. § 16 RSVO).

3. Fragebogen

Weder die Rechtsetzungsverordnung noch die genannte Richtlinie des Regierungsrates regelt den Einsatz von Fragebogen bei der Durchführung von Vernehmlassungen. Die Praxis richtet sich hier nach dem jeweiligen Gegenstand der Vernehmlassung. Entsprechend werden die Vernehmlassungsadressaten manchmal in ganz allgemeiner Form eingeladen, zu einem Beschlussentwurf oder zu einem Rechtserlass Stellung zu nehmen. In andern Fällen werden ihnen ergänzend auch wenige offen formulierte Fragen zur Beantwortung unterbreitet. Es ist aber auch möglich, dass ihnen ganz gezielte Fragen zu einem Vorhaben gestellt werden.

Die Verwendung von strukturierten Fragen in Vernehmlassungsverfahren weist grosse Vorteile auf. Fragebogen sind dort angebracht, wo die durchführende Stelle in erster Linie die Haltung der Vernehmlassungsadressaten zu den von ihr definierten Schwerpunkten eines Vorhabens erfahren möchte. Mit einem solchen Vorgehen legt die durchführende Stelle gleichzeitig offen, welches für sie die zentralen Gesichtspunkte der Vernehmlassungsvorlage sind. Werden die strukturierten Fragen überdies mit skalierten Antwortalternativen ergänzt, erleichtert dies die Auswertung der Vernehmlassung ganz wesentlich. Zudem sind differenziertere Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu erwarten, da die Adressatinnen und Adressaten gezwungen sind, sich bei der Antwort genau festzulegen.

Fragebogen mit skalierten Antwortalternativen lassen darüber hinaus differenzierte statistische Auswertungen zu. Beispielsweise ist es möglich, das Antwortverhalten verschiedener Untergruppen der Vernehmlassungsteilnehmenden (z. B. der kleinen Gemeinden oder der Städte) herauszufiltern, zu analysieren, grafisch darzustellen und in eine Gesamtschau einfließen zu lassen. So kann eine Vernehmlassung durch die differenzierte Analyse der Antworten z. B. nach Gemeindegrösse (Einwohnerzahl), Gemeindelage (Zentrum/Peripherie) oder anderen Kriterien an Aussagekraft gewinnen, die auf herkömmlichem Wege nicht zu erreichen wäre.

Entscheidender Vorteil bei der Verwendung von Bewertungsskalen ist im Weiteren, dass die Vernehmlassungsadressaten ihre Beurteilung direkt und unmittelbar abgeben können. Damit entfällt die manchmal unsichere Interpretation von Stellungnahmen im Rahmen der Auswertung einer Vernehmlassung durch die Verwaltung.

Neben den genannten Vorteilen birgt der Einsatz von Fragebogen bei Vernehmlassungen auch gewisse Gefahren in sich. So kann die beabsichtigte Konzentration der Vernehmlassungsteilnehmenden auf die ihnen unterbreiteten Fragen dazu führen, dass Mängel in andern Teilen der Vorlage, die durch keine der Fragen ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt worden sind, unerkannt bleiben. Ferner kann beim Einsatz von Fragebogen der Vorwurf laut werden, die durchführende Stelle wolle durch entsprechende Abfassung der Fragen die Aufmerksamkeit von den problematischen Punkten der Vorlage ablenken. Gegen die Verwendung skalierten Antwortalternativen lässt sich schliesslich einwenden, dass sich die Vernehmlassungsteilnehmenden bei ihrer Stellungnahme von vornherein nur in dem Feld bewegen können, das die durchführende Stelle zur Beantwortung der Frage abgesteckt hat; Antworten, die sich die durchführende Stelle nicht «vorstellen» konnte, haben keinen Platz.

Den geschilderten Nachteilen kann dadurch begegnet werden, dass die durchführende Stelle die Offenheit des Vernehmlassungsverfahrens betont. So sind die Vernehmlassungsteilnehmenden beim Einsatz eines Fragebogens allgemein und deutlich darauf hinzuweisen, dass sie nicht nur die ihnen unterbreiteten Fragen beantworten, sondern sich frei zur ganzen Vorlage oder zu beliebigen Teilen äussern können. Werden Fragen mit vorgegebenen Antwortalternativen ergänzt, muss darauf geachtet werden, dass stets auch ein «offenes» Antwortfeld zur Verfügung steht. Soweit ersichtlich, wird in der Praxis diesen Anforderungen nachgelebt.

Auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen werden bei Vernehmlassungen je nach Bedarf Fragebogen eingesetzt. Eine ausdrückliche Regelung kennt nur der Kanton Bern, der vorsieht, dass den Vernehmlassungsunterlagen «in der Regel ein Fragenkatalog beigelegt wird» (Art. 7 Abs. 3 Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV; BSG 152.025). Dem Vernehmen nach wird dieser Vorgabe indessen nicht strikte nachgelebt: Fragebogen werden auch hier nur dann eingesetzt, wenn die Art der Vorlage es rechtfertigt. Dies ist z. B. der Fall, wenn Varianten vorgelegt werden oder wenn die Haltung zu gewissen Schwerpunkten erfragt werden soll. Ein Verbot von Fragebogen gibt es nirgends in der Schweiz. In der Praxis werden sie verhältnismässig selten eingesetzt. So wurden auf Bundesebene im Jahr 2009 lediglich bei zwei von insgesamt 98 abgeschlossenen Vernehmlassungen Fragebogen vorgelegt (Revision des CO₂-Gesetzes; zweiter Schritt der Bahnreform). 2008 war dies bei vier von insgesamt 81 abgeschlossenen Vernehmlassungen der Fall (Buchpreisbindungsgesetz; Sanierung der SBB-Pensionskasse; Totalrevision der Postgesetzgebung; Sicherheitskontrollgesetz).

4. Vernehmlassung über die Reform des Zürcher Finanzausgleichs (REFA)

Anlass zum vorliegenden Postulat gab die Vernehmlassung zur Reform des Zürcher Finanzausgleichs (REFA), welche die Direktion der Justiz und des Innern im Herbst 2007 durchgeführt hatte. Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde neben den üblichen Unterlagen (Vorentwurf des Gesetzes, Erläuterungen) auch ein 23 Seiten umfassender, strukturierter Fragebogen unterbreitet, wobei die Fragen zum Teil mit skalierten Antwortalternativen ergänzt waren. Die Fragen betrafen nicht nur einzelne Elemente des neuen Finanzausgleichsgesetzes (z. B. Ressourcenausgleich oder Sonderlastenausgleich), sondern – losgelöst von der eigentlichen Gesetzesvorlage – auch die Ziele, die

der Regierungsrat mit dem neuen Finanzausgleich insgesamt anstrebte.

Der strukturierte Fragenbogen bot an verschiedenen Stellen Gelegenheit für individuelle Antworten. So schlossen sämtliche Fragegruppen mit einer allgemeinen Frage ab, die es den Vernehmlassungsteilnehmenden erlaubte, ausserhalb des strukturierten Schemas zum Thema Stellung zu nehmen («Haben Sie noch allgemeine Bemerkungen zu ...?»). Auch konnte bei zahlreichen Fragen mit eigenen Worten begründet werden, weshalb man sich für eine der vorformulierten Antworten entschieden hatte. Bei diesen offenen Antwort- bzw. Begründungsfeldern standen je rund 1000 Zeichen zur Verfügung, was ungefähr zwölf Zeilen auf einem A4-Blatt entspricht.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden ferner an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass sie – ergänzend zu den Antworten auf die Fragen gemäss Fragebogen – weitere Ausführungen per E-Mail oder auf brieflichem Weg einreichen konnten. Von dieser Möglichkeit wurde denn auch rege Gebrauch gemacht. Die so eingegangenen Stellungnahmen wurden nach herkömmlicher Praxis erfasst und ausgewertet und in gleicher Weise berücksichtigt wie die per Onlinefragebogen retournierten Antworten. Wie aus dem Vernehmlassungsbericht zur REFA hervorgeht, flossen die weiteren Bemerkungen zu den Fragebogen und die brieflichen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden in die Ergebnisse ein, ebenso wie die per Onlinefragebogen eingereichten Vernehmlassungsantworten (vgl. Vernehmlassungsbericht zur Reform des Zürcher Finanzausgleiches vom 8. April 2008, S. 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 16).

Zusammenfassend zeigt sich, dass auch bei der Vernehmlassung zur REFA die bei allen Vernehmlassungsverfahren gebotene Offenheit durchaus gewährleistet war. Einerseits liess der strukturierte Fragenkatalog Raum für freie Stellungnahmen zu den Elementen des neuen Finanzausgleichs. Andererseits konnten die Vernehmlassungsteilnehmenden per E-Mail oder auf brieflichem Weg ergänzende Bemerkungen einreichen. Bei der Auswertung der Vernehmlassung wurden diese Ergänzungen in gleicher Weise berücksichtigt wie die Antworten auf die Fragen des Fragenkatalogs.

Im Vernehmlassungsverfahren über den neuen Finanzausgleich traten die vorstehend beschriebenen Vorteile der Verwendung von strukturierten Fragebogen deutlich zutage. So zeigte sich etwa, dass differenziertere Aussagen möglich waren, wenn bei den Antworten der Gemeinden auch deren Grösse mitberücksichtigt wurde. Die Gesamtbeurteilung des neuen Grundmodells der REFA fiel – gemessen an der Anzahl Vernehmlassungsteilnehmenden – mit 60% negativ aus. Eine Gewichtung der Antworten aufgrund der Bevölkerungszahl

zeigte hingegen eine überwiegende Zustimmung. Auch ergab sich, was wenig erstaunt, dass Gemeinden, die sich als «Verlierer» der REFA wahrgenommen hatten, dem Entwurf kritischer gegenüberstanden als Gemeinden, die durch einen tieferen Gemeindesteuereffuss als «Gewinner» erschienen (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 5).

5. Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es durchaus Sinn ergeben kann, bei der Durchführung von Vernehmlassungen auch strukturierte Fragebogen einzusetzen. Ergänzt mit skalierten Antwortvarianten, ermöglichen sie weiter gehende statistische Auswertungen. Auch bei der Verwendung von Fragebogen steht es den Vernehmlassungsteilnehmenden aber stets offen, zusätzliche Bemerkungen in allgemeiner Form anzubringen. Insoweit stellt die Abgabe von strukturierten Fragebogen eine Ergänzung zum herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren dar, ohne die freie Antwortmöglichkeit einzuschränken. Aufgrund der überwiegenden positiven Gesichtspunkte soll dieses Instrument deshalb auch zukünftig eingesetzt werden können, wenn die Besonderheiten einer Vernehmlassungsvorlage dies erheischen. Die mit Fragebogen verbundenen Gefahren – Nichterkennen von Mängeln in «nicht befragten» Vorlageteilen sowie unbeabsichtigter Ausschluss weiterer Bemerkungen und Anregungen – sind erkannt; ihnen wird in der Praxis durch entsprechende Instruktionen zum Vernehmlassungsverfahren begegnet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 356/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Gut-Winterberger | Husi |

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011

KR-Nr. 192/2010

4831

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 192/2010
betreffend Artenförderungsmassnahmen
im Naturschutz**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 192/2010 betreffend Artenförderungsmassnahmen im Naturschutz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. September 2010 folgendes von den Kantonsräten Hans Egli und Robert Brunner, Steinaur, sowie Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, am 28. Juni 2010 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob in Bezug auf das Personal für 2011 und die kommenden Jahre, das Budget saldoneutral für die Artenförderungsmassnahmen um 2,5 Mio. Franken zu erhöhen ist. Die Mittel sind dem Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) zu entnehmen.

Bericht des Regierungsrates:

Der Kantonsrat verabschiedete am 14. Dezember 2010 das Budget 2011.

Für die Finanzierung von Artenförderungsmassnahmen wurden im Sinne des dringlichen Postulates durch den Kantonsrat zusätzlich 2,5 Mio. Franken als Ausgabe aus dem Natur- und Heimatschutzfonds für 2011 eingestellt. Der budgetierte Nettoaufwand des Natur- und Heimatschutzfonds beträgt damit 23,2 Mio. Franken. Die Einlage aus der Staatskasse wurde mit 18 Mio. Franken unverändert belassen. Die Zinsen für das Fondskapital betragen rund 0,5 Mio. Franken. Der höhere Aufwand geht zulasten des Fondsbestandes (Rechnung 2010: 16,7 Mio. Franken), der nach Budget um 4,7 Mio. Franken abnimmt (Budget 2011: 12 Mio. Franken).

Nach dem dringlichen Postulat ist die Aufstockung der Mittel für Artenförderungsmassnahmen auch für die Folgejahre zu prüfen. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden dringlichen Postulat festhielt, ist eine saldoneutrale Budgeterhöhung nicht möglich. Bei zusätzlichen Massnahmen, die aus dem Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden, verringert sich auch das Eigenkapital des Kantons. Wenn der Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds durch Entnahmen ins Negative fällt, so ist der fehlende Betrag zulasten des Staatshaushaltes auszugleichen. Die administrativen Leistungen werden durch die zuständigen Ämter und das Generalsekretariat der Baudirektion erbracht. Da der Natur- und Heimatschutzfonds über keine eigenen Stellen verfügt, müsste zusätzliches Personal über den Stellenplan anderer Leistungsgruppen beantragt werden. Zur Umsetzung der Artenförderungsmassnahmen im Rahmen des Naturschutz-Gesamtkonzepts wird dies bei der Festlegung des Budgetentwurfs 2012 und des KEF 2012–2015 berücksichtigt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 192/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Gut-Winterberger | Husi |

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011

KR-Nr. 90/2007

4832

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 90/2007 betreffend
Raumplanung/Bauvorschriften
in Flughafengemeinden**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 90/2007 betreffend Raumplanung/Bauvorschriften in Flughafengemeinden wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. August 2009 folgendes von Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, sowie den Kantonsräten Werner Scherrer und Martin Mossdorf, Bülach, am 19. März 2007 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, beim Schweizerischen Bundesrat dahingehend vorstellig zu werden, dass die Artikel 29–31 der Lärm-schutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) über «Anforderungen an Bauzo-nen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten» einer Revi-sion unterzogen werden. Ziel der Revision soll es sein, dass den besonderen raumplanerischen Bedürfnissen von Gemeinden inner-halb der umhüllenden Lärmkurven des Flughafens Zürich Rechnung getragen wird.

1. Geltende umweltschutzrechtliche Vorschriften

Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen zur Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren in Gebieten mit Fluglärmbelastung bilden das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) sowie die Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Deren Rechtsfolgen knüpfen an das von der zuständigen Bundesstelle genehmigte Betriebsreglement und die damit verbundenen «zulässigen Lärmimmissionen» an (vgl. Art. 37a Abs. 1 LSV). Gemäss Art. 24 USG und Art. 29 und 30 LSV dürfen im Rahmen der Ortsplanung keine neuen Bauzonen ausgeschrieben oder erschlossen werden, wenn die Planungswerte (PW) überschritten sind. Bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) – der gesetzlich definierten Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze – dürfen keine Baubewilligungen für Neu- und Umbauten von Gebäuden mit lärmempfindlichen Nutzungen erteilt werden (vgl. Art. 22 USG; Art. 31 Abs. 1 LSV), ausser es besteht an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse und die kantonale Behörde stimmt zu (vgl. Art. 31 Abs. 2 LSV). Insbesondere das Interesse an einer haushälterischen Bodennutzung bzw. an der Schliessung von Baulücken im bereits überbauten Gebiet kann das Interesse am Lärmschutz überwiegen. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, hat die Vollzugsbehörde die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile zu verschärfen (vgl. Art. 32 Abs. 2 LSV).

2. Zielvorstellungen des kantonalen Richtplans

In Gebieten mit Fluglärmbelastung stehen diese bundesrechtlichen Vorgaben den allgemeinen Zielvorstellungen für die Raumentwicklung im Kanton Zürich und insbesondere in der Flughafenregion gegenüber. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Raumplanungsberichts 2009 (Vorlage 4622) das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich (ROK-ZH) vorgestellt, das auch Bestandteil des bis am 15. April 2011 öffentlich aufgelegten kantonalen Richtplans ist. Es bildet den übergeordneten Wegweiser für die angestrebte Entwicklung und bezeichnet dazu einerseits fünf Leitlinien für die räumliche Entwicklung und andererseits fünf Handlungsräume. Diese tragen den vielfältigen räumlichen Strukturen im Kanton Zürich Rechnung und formulieren Handlungsanweisungen für eine differenzierte Entwicklung. Im Vordergrund steht dabei die Stärkung der komplementären Quali-

täten von städtischen und ländlichen Gebieten. Das Raumordnungskonzept zielt darauf ab, die Attraktivität des Kantons Zürich für Bevölkerung und Wirtschaft zu bewahren und weiter zu stärken.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich» (Vorlage 4788), sollen – in Abstimmung mit den im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) festgelegten Vorgaben für die Flughafenentwicklung – die Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung so formuliert werden, dass die allgemeinen Zielvorgaben des ROK-ZH auch in der Flughafenregion bestmöglich erfüllt werden können. Dementsprechend sind die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Räumen zu wahren und die Attraktivität für Wohnnutzungen in weiten Teilen der Region zu erhalten. Zudem ist die hohe Entwicklungsdynamik in der Flughafenregion zu nutzen, um durch eine hochwertige Erneuerung der bestehenden Wohnbausubstanz die Wohnqualität in der Region grundlegend zu verbessern.

3. Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich» (Vorlage 4788)

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, ist es notwendig, mit der Festlegung der sogenannten Abgrenzungslinie im kantonalen Richtplan, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich», und im SIL-Objektblatt zum Flughafen Zürich dasjenige Gebiet verbindlich zu bezeichnen, in dem heute schädliche oder lästige Fluglärmbelastungen bestehen oder in Zukunft auftreten können. Die im kantonalen Richtplan und im SIL-Objektblatt vorgesehene Abgrenzungslinie beruht daher – nach Massgabe des gemäss LSV für Wohnnutzungen geltenden Immissionsgrenzwerts der Empfindlichkeitsstufe II (IGW ES II) – auf einem Flugbetrieb gemäss vorläufigem Betriebsreglement (vBR) sowie den laut SIL-Schlussbericht weiterverfolgten SIL-Betriebsvarianten (E_{opt} , J_{opt} und E_{DVO}). Der IGW ES II eignet sich deshalb als Mass für eine langfristige Vorsorge, weil er die Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze für lärmempfindliche Nutzungen bezeichnet (Art. 15 USG). Die Festlegung der sogenannten Abgrenzungslinie ist für die Herstellung langfristiger Planungs- und Rechtssicherheit umso wichtiger, als die Lage und die Belegung von Flugrouten und damit das belastete Gebiet im Gegensatz zu landgebundenen Verkehrsträgern verhältnismässig leicht verändert werden können.

Für das Gebiet innerhalb der Abgrenzungslinie werden im kantonalen Richtplan und im SIL-Objektblatt für einen langfristigen Zeithorizont ergänzende Vorgaben für die Siedlungs- und die Flugha-

fenentwicklung festgelegt. Im SIL-Objektblatt bildet die Abgrenzungslinie eine zentrale Vorgabe für die weitere Flughafenentwicklung: Ausserhalb der Abgrenzungslinie darf der im vBR bzw. in künftigen Betriebsreglementen festgelegte Flugbetrieb keine Lärmbelastung verursachen, die den IGW ES II überschreitet. Im kantonalen Richtplan bestimmt die Abgrenzungslinie die Gebiete, in denen in Zukunft kein neues Siedlungsgebiet und keine neuen Bauzonen für Wohnnutzungen ausgeschieden werden sollen. Innerhalb der Abgrenzungslinie sollen die Siedlungsstruktur verbessert und die Qualität des Wohnungsbestandes durch zeitgemässe Erneuerung und Ausstattung mit einem hochwertigen Schallschutz erhöht werden. Langfristig sind alle Wohnungen im Gebiet innerhalb der Abgrenzungslinie mit hochwertigen Lärmschutzmassnahmen (passiver Lärmschutz der Gebäudehülle und der Fenster, Komfortlüftung mit Zu- und Abluft sowie Wärmerückgewinnung) auszustatten. Eingezonte und erschlossene Gebiete vor allem in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» gemäss ROK-ZH, bei denen die Überschreitung des IGW ausschliesslich durch den Flugbetrieb während der ersten Nachtstunde verursacht wird, sollen aufgezont werden können (vgl. Pt. 4.7.1.2a); Wohnbauten sollen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden können, wenn die Anforderungen an einen hochwertigen Schallschutz (vgl. Pt. 4.7.1.1b) erfüllt werden. Ausserhalb der Abgrenzungslinie soll die Siedlungsentwicklung aufgrund einer umfassenden raumplanerischen Interessenabwägung auch bei einer Überschreitung der Planungswerte möglich sein.

Diese Zielsetzungen sind unter anderem das Ergebnis von Gesprächen, die die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der vom 23. August bis 29. Oktober 2010 erfolgten öffentlichen Auflage der Teilrevision des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich», mit Vertretungen von Gemeinden geführt haben, deren Gebiet zumindest teilweise innerhalb der Abgrenzungslinie liegt. Sie sind in die Revisionsvorlage des kantonalen Richtplans, Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich» (Vorlage 4788), zuhanden des Kantonsrates eingeflossen.

4. Stand der Gespräche mit dem Bund

Die angestrebten grundlegenden Veränderungsprozesse in der Flughafenregion bedürfen jedoch Änderungen der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Der Regierungsrat hatte bereits in verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen des SIL-Prozesses «Flughafen Zürich» auf die Problematik und den entsprechenden Revisionsbedarf hingewiesen.

Am 1. Februar 2011 hat zudem eine Aussprache zwischen der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), den zuständigen Bundesämtern und einer Delegation des Kantons Zürich und von Gemeinden aus der Flughafenregion stattgefunden. Aufgrund dieses Gesprächs wurde der Auftrag ausgelöst, die Zielkonflikte zwischen der Raumordnungspolitik des Bundes und jener des Kantons Zürich einerseits und den umweltrechtlichen Vorschriften andererseits zu untersuchen und nach Möglichkeit auszuräumen. Erste Ergebnisse sollen bis Ende 2011 vorliegen.

Der Regierungsrat und die zuständigen Direktionen werden sich weiterhin mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine zweckmässige Raumordnungspolitik in der Flughafenregion anzupassen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 90/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Gut-Winterberger | Husi |

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 26. August 2011

KR-Nr. 62a/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 62/2010
von Lorenz Schmid betreffend materielle Vorprüfung
von Volksinitiativen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 26. August 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 62/2010 von Lorenz
Schmid wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. August 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Martin Farner

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richterswil; Patrick Hächler, Gossau; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Heinz Kyburz, Männedorf; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 8. März 2010 reichten Lorenz Schmid, Martin Naef und Willy Germann eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Art. 26 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

«Eine Volksinitiative wird vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften sowie die Gültigkeitsgründe gemäss Artikel 28 Absatz 1 geprüft.»

Art. 28 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

«Der Regierungsrat erklärt eine Volksinitiative, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig oder ungültig erklären.»

Art. 28 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

«Der Entscheid über die Gültigkeit der Volksinitiative ist mit einem Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht anfechtbar.»

Am 29. März 2010 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 72 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative von Lorenz Schmid zu beantragen.

Mit der neuen Kantonsverfassung ist es dank dem relativ tiefen Quorum einfacher geworden, eine Volksinitiative einzureichen. Gleichzeitig scheinen sich die Fälle von ungültigen oder teilungültigen Initiativen zu häufen, über die der Kantonsrat mit einer Zweidrittelsmehrheit entscheiden muss. Solche Situationen sind in niemandes Interesse.

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung vermag die Kommissionsmehrheit allerdings nicht zu überzeugen. Vorab stellt sich die Frage, wie virulent das Problem tatsächlich ist. Die materielle Vorprüfung von Volksinitiativen führt letztlich zu einer Schmälerung der Volksrechte und es schränkt die Kompetenzen des Kantonsrates ein,

wenn der Regierungsrat über die Gültigkeit einer Volksinitiative auch materiell entscheiden soll. Das würde eine grosse Verantwortung für den Regierungsrat bedeuten, was auch mit gewissen Gefahren verbunden sein kann. Politische Anliegen sind politisch, also in der demokratischen Auseinandersetzung zwischen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie zwischen Regierungsrat und Kantonsrat, und nicht auf juristischem Weg über die Gerichte zu entscheiden. Die vom Initianten angesprochenen Probleme erachten wir als nicht so gravierend und so häufig, dass deswegen die Verfassung geändert und die Volksrechte eingeschränkt werden müssten.

Bereits heute müssen Volksinitiativen vor der Einreichung einer formellen Prüfung durch die zuständige Direktion unterzogen werden. Dabei werden die Initianten informell auch auf offensichtliche materielle Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Meist werden solche Hinweise von den Initianten aufgenommen. Es liegt in deren Verantwortung, wie sie mit solchem Input umgehen, und letztlich soll das Volk entscheiden können.

Eine Minderheit teilt allerdings die Argumentation des Initianten und spricht sich für eine Lösung im Sinne dieser parlamentarischen Initiative aus. Allerdings fehlt aus ihrer Sicht ein Aspekt in den Überlegungen des Initianten, nämlich, dass es auch eine materielle Vorprüfung bei konstruktiven Referenden geben müsste. Ansonsten würden die beiden Instrumente im Rahmen des Vorschlagsrechts des Volkes ungleich ausgestattet, was sich sachlich nicht rechtfertigen liesse.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss Art. 26 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) wird eine Volksinitiative vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Der Begriff der Formvorschriften erfasst Normen, welche die Gestalt und äussere Erscheinung des Initiativbegehrens betreffen (zum Beispiel Vorschriften über die erforderlichen Elemente der Unterschriftenliste), aber auch Bestimmungen, die zur korrekten Durchführung der Unterschriftensammlung und Volksabstimmung und zur zuverlässigen und effizienten Prüfung der Unterschriftenliste durch die Behörden beitragen (Schuhmacher, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 26 N. 13). Eine Überprüfung des Inhalts der Volksinitiative, d. h. insbesondere der Gültigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 KV, ist damit ausgeschlossen. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt und weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist. Gemäss Art. 28

Abs. 2 KV fällt die Prüfung dieser Frage in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Dieser hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden (Art. 28 Abs. 3 KV).

Gemäss der vorliegenden Initiative soll die Kantonsverfassung geändert werden und die Prüfung der Gültigkeit neu (im Rahmen der Vorprüfung) vor Beginn der Unterschriftensammlung erfolgen (Art. 26) sowie in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen (Art. 28 Abs. 2). Der Entscheid des Regierungsrates über die Gültigkeit der Volksinitiative soll mit einem Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht anfechtbar sein (Art. 28 Abs. 3).

In seinem Antrag vom 28. August 2002 an den Kantonsrat betreffend das Gesetz über die politischen Rechte hat der Regierungsrat eine Prüfung der Gültigkeit eines Initiativtextes, die in einem Prüfbericht mit Empfehlung an die Initiantinnen und Initianten zusammengefasst wird, abgelehnt. Er beurteilte eine solche gesetzliche Verankerung der materiellen Vorprüfung einer Initiative als nicht sachgerecht, da dies in tatsächlicher Hinsicht die Entscheidungsfreiheit des Kantonsrates bei der Prüfung der Gültigkeit einschränken würde. Gleichzeitig verwies er darauf, dass aber nicht ausgeschlossen sei, dass die mit der formellen Vorprüfung betraute Amtsstelle sich gegebenenfalls auch über den Inhalt der Initiative ausspreche und den Initiantinnen und Initianten allenfalls zu einer Abänderung des Initiativtextes rate. Der Regierungsrat hat deshalb die materielle Prüfung eines Initiativtextes abgelehnt (Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 betreffend Gesetz über die politischen Rechte, Vorlage 4001, ABl 2002, 1507, S. 1658 f.).

Wir vertreten diese Auffassung nach wie vor. Wir stimmen deshalb der im Schreiben der Kommission vom 22. November 2010 wiedergegebenen Auffassung der Mehrheit der Mitglieder zu, wonach die Kompetenzen des Kantonsrates gerechtfertigterweise eingeschränkt würden, wenn der Regierungsrat über die Gültigkeit einer Volksinitiative auch materiell entscheiden würde. Wie richtig ausgeführt wurde, werden die Initiantinnen und Initianten auch informell auf offensichtliche materielle Schwierigkeiten bei der Frage einer Gültigkeit eines Initiativbegehrens hingewiesen. Sie haben so bereits heute die Gelegenheit, derartige Hinweise zu berücksichtigen und ihr Begehren anzupassen. Hinzu kommt, dass die Frage der Gültigkeit einer Initiative im Sinne von Art. 28 Abs. 1 KV gemäss Art. 82 lit. d des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) nach rechtskräftiger Verabschiedung der Vorlage in der Volksabstimmung auch noch auf Beschwerde hin vom Bundesgericht zu beurteilen ist. Wir lehnen deshalb die mit der PI vorgeschlagene materielle Vorprüfung einer Initiative durch den Regierungsrat mit der Möglichkeit, seinen Entscheid über die Gültigkeit

des Begehrens mit einem Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht weiterziehen zu können, nach wie vor ab.

Ob die kürzlich vom Bundesrat vorgeschlagene bezüglich materieller Gesichtspunkte erweiterte Vorprüfung einer Volksinitiative eine taugliche Alternative wäre, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen, da das Initiativbegehren einen anderen Weg vorsieht. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung würde eine Volksinitiative im Rahmen der Vorprüfung nicht ungültig erklärt, aber die Initiantinnen und Initianten erhielten vor Beginn der Unterschriftensammlung eine nicht bindende Stellungnahme der zuständigen Bundesstellen und damit die Gelegenheit, den Initiativtext gegebenenfalls anzupassen. Ebenso wäre auf dem Unterschriftenbogen ein Kurzvermerk über das Ergebnis der Vorprüfung und ein Verweis auf die Fundstelle der behördlichen Stellungnahme im Bundesblatt anzubringen (vgl. Zusatzbericht des Bundesrates vom 30. März 2011 zu seinem Bericht vom 5. März 2010 über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht; BBl 2011, 3613).

Sollte eine solche oder eine andere Alternative näher in Betracht gezogen werden, stellte sich auf kantonaler Ebene die Frage, ob im Rahmen einer materiellen Vorprüfung über die Gültigkeit des Rechtsbegehrens auf Stufe Verwaltungsstelle oder Direktionsvorsteherin bzw. -vorsteher oder Regierungsrat zu entscheiden wäre und welche rechtsverbindliche Wirkung dieser Entscheid hätte. Damit zusammen hinge auch die Frage, ob der Entscheid mit einem Rechtsmittel angefochten werden könnte und bei welchen Rechtsmittelinstanzen. Zu prüfen wäre schliesslich, in welchem Verfahren die Meinungsbildung zur formellen und materiellen Vorprüfung zustande käme, da wohl in der Regel verschiedene Fachdirektionen in das Verfahren miteinzubeziehen wären. Die Klärung dieser Fragen bedürfte auf jeden Fall einer vertieften Prüfung.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die PI KR-Nr. 62/2010 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Erwägungen des Regierungsrates, speziell hinsichtlich der Kompetenzabtretung des Kantonsrates an den Regierungsrat, und in Anbetracht der rechtlichen Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die zu erwartenden Rekurse gegen die Entscheide des Regierungsrates zur materiellen Vorprüfung einer Volksinitiative ergäben, lehnt die Kommission die PI Schmid, KR-Nr. 62/2010, einstimmig ab.

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Zürisee für alli» Kantonale Volksinitiative zur Realisierung des Zürichsee-Uferweges gemäss kantonalem Richtplan

(vom 29. August 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. April 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 5. Juli 2011,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Zürisee für alli» Kantonale Volksinitiative zur Realisierung des Zürichsee-Uferweges gemäss kantonalem Richtplan wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Begehren des Gegenvorschlags entspricht.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates in der Form der allgemeinen Anregung hat folgenden Wortlaut:

«Das Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981 ist entsprechend der Bestimmung für die Verwirklichung des Radwegnetzes (§ 28 Abs. 2 StrG) dahingehend zu ergänzen, dass bis zur Fertigstellung des Uferwegnetzes auf der Grundlage des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne jährlich der Betrag von mindestens 6 Mio. Fran-

ken für den Bau von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse im Budget vorzusehen ist. Mindestens zwei Drittel dieses Betrages sind für den Bau der Zürichsee-Uferwege einzusetzen.

Dieser Betrag verändert sich gemäss der Entwicklung des zürcherischen Baukostenindex. Die Standortgemeinden sollen sich im Verhältnis zum Mehrwert an den Kosten beteiligen.»

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Uferwege für alle»**

(vom 29. August 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Mai 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 5. Juli 2011,

beschliesst:

- I. Die Volksinitiative «Uferwege für alle» wird abgelehnt.
- II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Jürg Trachsel

Die Sekretärin:
Brigitta Johner-Gähwiler

Beschluss des Kantonsrates über die Wahl der Mitglieder des Bildungsrates für die Amtsdauer 2011–2015

(vom 29. August 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Mai 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 12. Juli 2011,

beschliesst:

I. Als Mitglieder des Bildungsrates werden für die Amtsdauer 2011–2015 gewählt:

- Brühlhart-Kissling Priska, geboren 1965,
Wallisellerstrasse 53, 8152 Opfikon (bisher)
- Prof. Dr. Cassée Kitty, geboren 1946,
Tägernstrasse 14, 8127 Forch (bisher)
- Prof. Dr. Criblez Lucien, geboren 1958,
Parkstrasse 19, 3084 Wabern (neu)
- Fuchs Peter, geboren 1959,
Kleindorfstrasse 12a, 8707 Uetikon am See (bisher)
- Lampert Martin, geboren 1959,
Eintrachtstrasse 7, 8820 Wädenswil (neu)
- Meier Theo, geboren 1959,
Bettswilerstrasse 58, 8344 Bäretswil (neu)
- Ramseyer Samuel, geboren 1950,
Steinackerstrasse 3, 8172 Niederglatt (bisher)
- Trüeb Regula, geboren 1959,
Schwerzistrasse 10, 8606 Nänikon (neu)

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johnner-Gähwiler

**Beschluss des Kantonsrates
über die Wahl von zwei Ersatzmitgliedern
des Baurekursgerichts für die Amtsdauer 2011–2017**

(vom 29. August 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Interfraktionellen Konferenz,

beschliesst:

Für die Amtsdauer 2011–2017 werden folgende zwei Ersatzmitglieder gewählt:

Claude Reinhardt, Zürich

Dr. Peter Schuster, Zürich

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Reform des Verwaltungsverfahrenrechts (Anpassung von Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion)

(vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Folgende Verordnungen werden geändert:
 - a. Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3),
 - b. Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6),
 - c. Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 (LS 701.3),
 - d. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11),
 - e. Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PGB vom 12. Januar 2005 (LS 702.111),
 - f. Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 702.12),
 - g. Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13),
 - h. Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) vom 23. März 1983 (LS 702.15),
 - i. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (LS 710.2),
 - j. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 (LS 710.3),
 - k. Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6),
 - l. Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11),
 - m. Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11),
 - n. Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 (LS 712.12),

- o. Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung) vom 11. Oktober 1995 (LS 712.41),
- p. SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 (LS 713.12),
- q. Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 (LS 715.1),
- r. Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.21),
- s. Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.211),
- t. Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 (LS 730.11),
- u. Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4),
- v. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 (LS 910.5),
- w. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 913.11),
- x. Landwirtschaftliche Bildungsverordnung vom 1. Dezember 1999 (LS 915.11),
- y. Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 916.11),
- z. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 (LS 922.11).

II. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen vom 19. Dezember 1990,
- b. Verordnung über die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen vom 11. Januar 2006,
- c. Lärmschutzverordnung Strassensanierungsprogramm (Zuständigkeit) vom 23. Dezember 1987,
- d. Verordnung über die Organisation des Hausdienstes in den den Direktionen des Erziehungswesens und der öffentlichen Bauten unterstellten staatlichen Gebäuden vom 24. September 1942,
- e. Beschluss zum Energiegesetz des Bundes (Vollzugsregelung) vom 3. Februar 1999,
- f. Reglement für die Milch- und Käserei-Inspektoren des Kantons Zürich vom 25. Oktober 1960,

- g. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft vom 15. Juli 1981.

III. Die Verwaltungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse treten am 1. November 2011 in Kraft. Die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung und der Verordnung über den Gewässerschutz treten drei Monate nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verwaltungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen, der Aufhebung der Erlasse sowie der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Gut-Winterberger | Husi |

Sondergebrauchsverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Sondergebrauchsverordnung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. g des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt: § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 sowie Ziff. 1.1 Abs. 1 des Anhangs zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 9, § 10, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 sowie Ziff. 1.1 Abs. 3 des Anhangs zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif.

§ 22. Das kantonale Tiefbauamt entscheidet über Bewilligungen B. Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere über

- a. die Inanspruchnahme von Strassen,
- b. die Verlegung von Leitungen in Strassen.

Anhang zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif

3. Dauerparkierung

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrassen und zur Gebührenerhebung erteilt das kantonale Tiefbauamt auf Ersuchen der Gemeinde. Die Gebührenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinde erfolgt nach Massgabe des Staatsstrassenanteiles, der zur Dauerparkierung offensteht.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Tiefbauamt» ersetzt: § 21 Abs. 1 und 2.

In folgender Bestimmung wird die Kurzbezeichnung «ARV» durch die Kurzbezeichnung «ARE» sowie der Ausdruck «Amt für Raumordnung und Vermessung» durch den Ausdruck «Amt für Raumentwicklung» ersetzt: Anhang zur Bauverfahrensverordnung, Ingress: Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen, lit. a.

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

lit. a und b unverändert.

- c. Auf die Bewilligung von Reklamen an Strassen ist diese Verordnung nur anwendbar, wenn weitere Beurteilungen durch kantonale Stellen gemäss diesem Anhang erforderlich sind. Andernfalls erfolgt die Koordination mit der verkehrspolizeilichen Bewilligung der Kantonspolizei (Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen) unmittelbar durch die örtliche Baubehörde. Gesuche für Baureklamen an Strassen sind ausschliesslich durch die Gemeinde bzw. die Kantonspolizei zu prüfen; deren Verfügungen werden den Gesuchstellenden von diesen Stellen selbst eröffnet.

lit. d unverändert.

| Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage) | Beantragende Stelle | Zum Entscheid zuständige Stelle | § 8 | § 19 |
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|

1. Bauten und Anlagen in besonderer Lage

1.1 an Staatsstrassen und Nationalstrassen

Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 unverändert.

| | | | | |
|---|---------------------|-----|--|--|
| 1.1.3 mit Beanspruchung von kantonalem öffentlichem Grund | TBA (Fachstelle) | TBA | | |
|---|---------------------|-----|--|--|

1.2 ausserhalb der Bauzonen

| | | | | |
|--|---------------------|-----|--|--|
| 1.2.1 in Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen (unter Vorbehalt von 1.2.3 und 1.2.4) | ARE (Fachstelle) | ARE | | |
|--|---------------------|-----|--|--|

Ziff. 1.2.2–1.4.1.1 unverändert.

| | | | | |
|---|---------------------|---------------------|--|---|
| 1.4.1.2 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich einer überkommunalen Schutzanordnung | ARE (Fachstelle) | ARE (Fachstelle) | | x |
|---|---------------------|---------------------|--|---|

| | | | | |
|---|---------------------|---------------------|--|---|
| 1.4.1.3 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars | ARE (Fachstelle) | ARE (Fachstelle) | | x |
|---|---------------------|---------------------|--|---|

| | | | | |
|--|---------------------|---------------------|--|---|
| 1.4.1.4 – Ortsbildschutz (ausser in den Städten Zürich und Winterthur) | ARE (Fachstelle) | ARE (Fachstelle) | | x |
|--|---------------------|---------------------|--|---|

| | | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------------|--|---|
| 1.4.1.5 – Denkmalpflege | ARE (Fachstelle) | ARE (Fachstelle) | | x |
|-------------------------|---------------------|---------------------|--|---|

1.4.1.6 – Archäologie

Ziff. 1.4.2 unverändert.

1.5 in Bezug auf Grundwasser

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 1.5.1 in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, oder in einem Grundwasserschutzareal | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|--|----------------------|------|--|--|

Ziff. 1.5.2–1.6.1 unverändert.

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 1.6.2 bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers (Gewässerbett, Uferböschung, Vorländer, Dämme) | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|--|----------------------|------|--|--|

1.6.3 Nutzung eines Oberflächengewässers (wasserrechtliches Konzessionsverfahren)

| | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|--|--|
| 1.6.3.1 – Kraftanlagen, Weiher, Stauhaltungen, Brücken, Stege usw. (räumliche Inanspruchnahme) | AWEL (Fachstelle) | AWEL/ Baudirektion | | |
|--|----------------------|-----------------------|--|--|

| | | | | |
|---|----------------------|------|--|--|
| 1.6.3.2 – Wärmeentnahmen und -einleitungen (Kühl- und Heiznutzung), Brauchwasserentnahmen (Industrie und Gewerbe) | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|---|----------------------|------|--|--|

| | | | | |
|-----------------------------------|----------------------|------|--|--|
| 1.6.3.3 – Nutzung zur Bewässerung | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|-----------------------------------|----------------------|------|--|--|

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 1.6.4 Vorhaben auf Konzessionsland (Zürichsee) | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|--|----------------------|------|--|--|

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 1.6.5 in einem Hochwassergefahrenbereich | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|--|----------------------|------|--|--|

Ziff. 1.7 unverändert.

| Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage) | Beantragende Stelle | Zum Entscheid zuständige Stelle | § 8 | § 19 |
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|

2. Abwasserentsorgung und wassergefährdende Flüssigkeiten

2.1 Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitungen in Oberflächengewässer

Ziff. 2.1.1–2.1.2.2 unverändert.

2.2 Bauten und Anlagen mit Versickerungen

2.2.1 von verschmutztem Abwasser

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.2.2 von nicht verschmutztem Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, Versickerungen in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, Versickerungen in einem Grundwasserareal sowie in belasteten Standorten und Altlastenverdachtsflächen

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.3 Bauten und Anlagen mit stetiger Zuleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine ARA

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

2.4 Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen (mit Industrieabwasser, Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, Löschwasser-Rückhaltevorrichtungen), soweit keine Aufgabendelegation nach § 3 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 besteht

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.5 Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten

(ausser in der Stadt Zürich)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

2.6 Häusliche Abwasserentsorgung mittels einer Klein-Abwasserreinigungsanlage oder durch Abtransport auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

3. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Lärmschutz

Ziff. 3.1 unverändert.

3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärm-belasteten Gebieten, wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, mit Ausnahme von Vorhaben, die im Perimeter eines von der Baudirektion festgesetzten Planes über das überwiegende Interesse gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV liegen.

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

3.3 Vorhaben an geplanten (neuen oder wesentlich geänderten)

- National- und Staatsstrassen
- Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur
- Eisenbahnanlagen

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

| Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage) | Beantragende Stelle | Zum Entscheid zuständige Stelle | § 8 | § 19 |
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|
|--|---------------------|---------------------------------|-----|------|

4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 4.1 Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie und des Gewerbes (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche: – Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie – Mineralölindustrie – Metallverarbeitung – Entsorgung und Recycling – Lebensmittelverarbeitung – Steine und Erden | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|--|----------------------|------|--|--|

Ziff. 4.2 unverändert.

| | | | | |
|--|----------------------------|-----|--|--|
| 4.3 Landwirtschaftliche Tierhaltung (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) | ARE (Fachstelle ALN) | ARE | | |
|--|----------------------------|-----|--|--|

5. Diverses

| | | | | |
|-------------------------------------|--------------------|----|--|--|
| 5.1 Hochhaus oder hohe Baute | GS (Fachstelle) | GS | | |
|-------------------------------------|--------------------|----|--|--|

Ziff. 5.2 unverändert.

| | | | | |
|---|----------------------|------|--|--|
| 5.3 Kiesabbau (gewässerschutzrechtliche Bewilligung) | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
|---|----------------------|------|--|--|

5.4 Abfallanlagen

| | | | | |
|--|----------------------|------|--|--|
| 5.4.1 Kompostieranlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 t pro Jahr | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |
| 5.4.2 andere Abfallanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr | AWEL (Fachstelle) | AWEL | | |

Ziff. 5.5 unverändert.

| | | | | |
|----------------------------|----------------------|-----------------------|---|--|
| 5.6 Erdwärmenutzung | AWEL (Fachstelle) | AWEL/ Baudirektion | * | |
|----------------------------|----------------------|-----------------------|---|--|

| | | | | |
|--|----------------------|------|---|---|
| 5.7 Sondierbohrungen und Pumpversuche | AWEL (Fachstelle) | AWEL | * | x |
|--|----------------------|------|---|---|

Ziff. 5.8 unverändert.

**Verordnung
über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz
und für kommunale Erholungsgebiete**

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: §§ 1, 2 und 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Denkmalpflegekredit» durch den Ausdruck «Denkmalpflegefonds» ersetzt: §§ 3 und 8.

Natur- und Heimatschutzverordnung (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

| | |
|--|--|
| Zuständigkeiten | <p>§ 4. ¹ Die überkommunalen Inventare werden festgesetzt:</p> <p>a. für das Sachgebiet Naturschutz vom Amt für Landschaft und Natur (ALN),</p> <p>b. für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Amt für Raumentwicklung (ARE).</p> <p>² Die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.</p> |
| Entscheidungsfrist bei fehlendem aktuellem Interesse | <p>§ 12. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich an das zuständige Amt, sofern das Schutzobjekt in einem überkommunalen Inventar enthalten ist. Ist das Objekt noch nicht inventarisiert, entscheidet der Gemeinderat nach Einholung der Zustimmung durch das zuständige Amt innert zweier Monate.</p> |
| Naturschutzaufsicht | <p>§ 18 a. Das ALN kann zur Aufsicht in den Naturschutzgebieten geeignete Personen als Naturschutzaufseher ausbilden. Sie sind für ihre Tätigkeiten vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.</p> |
| Melde- und Bewilligungspflicht | <p>§ 28. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Gezielte Nachforschungen, insbesondere archäologische Grabungen, bedürfen der Bewilligung des ARE. Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen können vom ARE ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen.</p> |

Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG vom 12. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 13. Die verbleibenden Aufwendungen der Kommissionen werden im Verhältnis der Zahl der kostenlos erstellten Gutachten den folgenden Stellen belastet:

- a. Amt für Raumentwicklung für Gutachten in den Fachbereichen Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbild- und Landschaftsschutz,
- lit. b wird aufgehoben.
- lit. c wird zu lit. b.

Belastung der
verbleibenden
Aufwendungen

**Verordnung
über den Pflanzenschutz
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 10 wird aufgehoben.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» ersetzt: § 11.

Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 19 und 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und Art. 20 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV),

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: §§ 3 und 6 Abs. 2.

§ 1. Führt eine Massnahme zu einer Verminderung, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotopie wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze, ist eine Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) einzuholen.

§ 2. Die Tier- und Pflanzenarten gemäss Anhang 4 NHV sind im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV geschützt.

2334

Pilzschutzverordnung
(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) vom 23. März 1983 wird wie folgt geändert:

Titel:

Pilzschutzverordnung

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» ersetzt: § 5 Abs. 3.

Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Direktion der öffentlichen Bauten» durch den Ausdruck «Baudirektion» ersetzt: § 5.

**Verordnung
über allgemeine und Wohnhygiene
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 53 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007,
beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt: § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 44 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 3, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 1 sowie § 54 Abs. 2.

§§ 5 und 55 werden aufgehoben.

**Verordnung
über den Vollzug der Störfallverordnung
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Es ordnet die erforderlichen Massnahmen an und arbeitet mit den betroffenen Fachstellen und Institutionen wie jenen des Umweltschutzes, des Brandschutzes, der Feuerwehr, des Strassenbaus, der Polizei, des Arbeitnehmerschutzes, des Gesundheitswesens sowie mit den Hochschulen zusammen. Es koordiniert die Anordnung von Massnahmen mit diesen sowie mit den Baubehörden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**Verordnung
über den Gewässerschutz
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 5, § 6 Ingress, § 11 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 1, § 28, § 29 Abs. 1 und 2, § 30, § 50, § 52 Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1.

Regierungsrat

§ 1. Der Regierungsrat

- a. setzt den kantonalen Sanierungsplan fest,
- b. bezeichnet auf dem Verordnungsweg Art und Beschaffenheit der Abwässer, die in öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen.
- lit. c–g werden aufgehoben.

Baudirektion

§ 2. Die Baudirektion

- a. erlässt organisatorische und technische Weisungen und Richtlinien,
- b. übt die Aufsicht über die Gemeinden und die mit öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes betrauten Privaten aus,
- c. ordnet gegenüber den Gemeinden Erstellung, Unterhalt und technische Verbesserungen von öffentlichen Abwasseranlagen an,
- d. verfügt anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen,
- e. kann private Abwasserentsorgungsanlagen als öffentlich erklären,
- f. setzt die Grundwasserschutzareale fest,

g. erteilt Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von mehr als 1000 m.

lit. h–n werden aufgehoben.

§ 3. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) AWEL trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden. Insbesondere

- a. erfüllt es die Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,
- b. überwacht es die Gewässer im Hinblick auf schädliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen und führt es die systematische, chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen durch,
- c. überwacht und koordiniert es die örtliche und regionale Planung und die Durchführung der zum Schutz der Gewässer erforderlichen Massnahmen,
- d. überwacht es die den Gemeinden und den Privaten gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung auferlegten Verpflichtungen,
- e. bewilligt es Eindolungen von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und Abgrabungen an solchen,
- f. bewilligt es Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkungen,
- g. bewilligt es Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen,
- h. bewilligt es jede andere Art der Abwasserentsorgung als den Kanalisationsanschluss, die Erstellung von Einzelreinigungsanlagen sowie die Vorbehandlung und Ableitung von Industrieabwasser, soweit nicht gemäss § 3 a die Gemeinden zuständig sind,
- i. erlässt es zur Bewilligung von Versickerungen durch die zuständigen Organe der Gemeinden die für den Vollzug notwendigen technischen und rechtlichen Weisungen und erteilt es die erforderlichen Instruktionen,
- j. bewilligt es Anlagen gemäss §§ 20 und 21,
- k. erteilt es die Bewilligung gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG,
- l. erteilt es die Bewilligung, Kiesgruben anzulegen oder aufzufüllen sowie Sand oder anderes Material abzubauen,
- m. erteilt es Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe bis 1000 m,

- n. erteilt es die Zustimmung zu Vorhaben, für die ein Staatsbeitrag begehrt wird, und entscheidet es über die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen,
- o. entscheidet es über die Pflicht zur Sicherheitsleistung,
- p. entscheidet es über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden betreffend grenzüberschreitende Abwasseranlagen,
- q. entscheidet es über provisorische Lösungen für die Reinigung und Entsorgung der Abwässer,
- r. erlässt es Anordnungen zur Behebung bestehender Missstände, die den Bestand und die Reinheit der Gewässer beeinträchtigen oder gefährden, sowie zur Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren,
- s. ordnet es Massnahmen zur Anpassung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten an,
- t. kontrolliert es die Abwasserreinigungsanlagen und führt es Abwasseruntersuchungen durch,
- u. genehmigt es die Siedlungsentwässerungsverordnung, die Grundwasserschutzzonen und den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinden,
- v. setzt es die Gewässerschutzbereiche A_U und A_O und die Zuströmbereiche Z_U und Z_O fest und erstellt es die Grundwasserkarte, die Gewässerschutzkarte und den Wärmenutzungsatlas,
- w. erlässt es befristete Verbote, Massnahmen zu treffen, welche die Verwirklichung einer Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten,
- x. führt es den Industrie- und Gewerbekataster sowie den Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer,
- y. veranlasst es bei Schadenfällen die Tatbestandsaufnahme durch die Polizei und ordnet es die erforderlichen Sicherungs- und Behebungsmassnahmen an.

² Der Regierungsrat kann Befugnisse des AWEL ganz oder teilweise an Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

Gemeinden

§ 3 a. ¹ Den Gemeinden obliegt:

- lit. a–e unverändert;
- f. die Bewilligung zum Versickernlassen von Dach- und Sickerwasser innerhalb von Bauzonen,
- g. das Führen des Katasters der bewilligten Versickerungsanlagen und die Meldung über die erteilten Bewilligungen zur Abwassereinleitung in Oberflächengewässer an das AWEL.

² Das AWEL ist anstelle der Gemeinden für die Erteilung der Bewilligungen zuständig,

- a. wenn in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen betroffen sind,
- b. in den Fällen von Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturen, bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutzzonen und an belasteten Standorten,
- c. in den Fällen von Abs. 1 lit. f bei Industrie- und Gewerbebauten.

§ 36. ¹ Der Wärmenutzungsatlas legt fest, an welchen Stellen im Kanton Erdwärmesonden erstellt werden dürfen. Wärmenutzungs-
atlas

² Er ist öffentlich und wird durch das AWEL laufend auf den neusten Stand gebracht.

Abfallverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Abfallverordnung (AbfV)

Errichtungs-
bewilligung
und Betriebs-
bewilligung

§ 2. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Altlasten

§ 4. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 wird zum einzigen Absatz.

Vor dem Zwischentitel «II. Rücknahme- und Ablieferungspflichten von Waren und Verpackungen» einzufügen

Zuständigkeiten

§ 4 a. ¹ Die Baudirektion ist zuständig für

- a. das Erteilen der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung nach § 2,
- b. die Verpflichtung zur Einrichtung eines Bahntransports nach § 22 des Abfallgesetzes,
- c. den Erlass von technischen und organisatorischen Richtlinien und Weisungen.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die kantonale Fachstelle für Abfallwirtschaft. Es ist zuständig für die übrigen Aufgaben, die gemäss Abfallgesetz der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen sind. Insbesondere

- a. überwacht es die Erfüllung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallwirtschaft auferlegten Verpflichtungen,
- b. berät und informiert es die Gemeinden und Privaten in Fragen der Abfallwirtschaft,
- c. beschafft es zusammen mit den Gemeinden die zum Vollzug des Abfallgesetzes notwendigen Daten,

- d. vollzieht es die Bestimmungen über Altlasten und belastete Bauabfälle,
- e. stellt es die zuständige kantonale Behörde gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 dar.

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

Entgelt

³ Die rücknahmepflichtigen Hersteller und Händler haben dem AWEL auf Verlangen Auskunft über die Berechnung des Entgeltes zu geben.

Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, Anhang 1 Abs. 1 und 4.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und 3.

Übernahme der
Nachsorge und
der Sanierung
durch den
Kanton

§ 5. ¹ Der Kanton übernimmt die Nachsorge und die Sanierung für jene Deponievolumen, für die Abgaben geleistet wurden.

² Die Übernahme der Nachsorge erfolgt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fristen. Der Deponiehalter hat die Deponie mit den dazugehörenden Nebenanlagen und Ausrüstungen in betriebsbereitem Zustand dem Kanton zu übergeben.

³ Die Übernahme der Sanierung erfolgt nach Abschluss der Deponie. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann bei grober Pflichtverletzung des Halters auf ihn Regress nehmen.

Abs. 4 und 5 unverändert.

⁶ Als Abschluss der Deponie oder eines Kompartiments gilt der Zeitpunkt der Abnahme der Rekultivierung durch das AWEL.

⁷ Das AWEL legt die Einzelheiten zur Übernahme der Nachsorge und der Sanierung durch den Kanton fest, insbesondere die zu übernehmenden Deponie- und Anlageteile.

Sonderabfallabgabeverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung) vom 11. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Titel:

Sonderabfall-Abgabeverordnung

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 2 Abs. 2, § 6 sowie § 7 Abs. 1.

§ 1. Der Kanton führt einen Fonds, aus dem die ihm anfallenden Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen finanziert werden. Der Fonds wird vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verwaltet. Fondszweck

§ 4. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Baudirektion kann die Höhe der Abgabe an die dem Kanton gemäss § 2 entstehenden Kosten anpassen. Über Anpassungen der Abgabe wird für das Folgejahr bis 31. Mai entschieden. Höhe der Abgabe, Rechnungsstellung

§ 5. Das AWEL schliesst mit den Betreibern Verträge über den Betrieb der Sonderabfall-Sammelstellen ab, die der Genehmigung der Baudirektion bedürfen. Darin werden insbesondere die Annahmepflicht, die Kostentragung, das Rechnungs- und Berichtswesen sowie die Organisation der Leitung und der Aufsicht geregelt. Verträge

2346

SMOG-Verordnung
(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 65 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und § 53 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007,

beschliesst:

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 32 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 (ChemG), Art. 45 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und Art. 178 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Kantonales Labor» durch den Ausdruck «Kantonales Laboratorium» ersetzt: §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Für die Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien sowie von diesbezüglichen spezifischen Verwendungsbeschränkungen und -verboten in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) ist jede Behörde im Rahmen ihres entsprechenden Aufgabengebietes beim Vollzug des Umweltschutzrechts zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen über kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien.

Abs. 3 unverändert.

Zuständigkeiten
a. Grundsätze

c. Kantonales
Laboratorium

§ 4. Das Kantonale Laboratorium

- a. kontrolliert den Markt und führt die daraus erforderlichen Massnahmen durch:
 1. bei Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen im Geltungsbereich der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 100, 101 und 102 ChemV), der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 58 und 59 VBP) und der Anhänge der ChemRRV (Art. 18 und 19 ChemRRV), soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 2. nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (Art. 64 PSMV),
 3. bei Handelsdüngern nach der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (Art. 29 DüV),
- lit. b und c unverändert.

d. AWEL und
ALN

§ 5. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN)

- a. überwachen und fördern den umweltgerechten Umgang und das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 ChemV),
- b. überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung, die Anwendungsbeschränkungen und die Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Art. 80 PSMV).

² Das AWEL

- a. kontrolliert die Rücknahme- und Rückgabepflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (Art. 22 ChemG, Art. 44 VBP, Art. 70 PSMV),
- b. bezeichnet eine Stelle, die in Notfällen mit drohender Gefahr für die Umwelt Zugriff auf das Produktregister des Bundes hat (Art. 87 ChemV),
- c. informiert die Anmeldestelle über Ergebnisse von Erhebungen und Abklärungen zur Qualität der Innenraumluft (Art. 87 ChemV),
- d. vollzieht die Bestimmungen über Fachbewilligungen für die Verwendung von Kältemitteln (Art. 7–11 ChemRRV).

³ Das ALN

- a. nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Anwendungsbewilligungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger wahr (Art. 4 ChemRRV),
- b. kontrolliert den Import von pflanzlichem Vermehrungsmaterial mit unerlaubten Wirkstoffrückständen (Art. 33 PSMV),

- c. unterhält die Stellen für die Fachberatungen für Dünger und Pflanzenschutzmittel und vollzieht die Bestimmungen über die Fachberatung (Art. 20 ChemRRV),
- d. vollzieht die Bestimmungen über Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Wald (Art. 7–11 ChemRRV).

§ 6. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten zum Schutz der Beschäftigten (Art. 25 Abs. 1 ChemG, Art. 56, 70 Abs. 2, 72, 77 ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. e und f VBP, Art. 59 Abs. 3, 61 und 63 PSMV).

e. Amt für
Wirtschaft
und Arbeit

§ 7. Die Kantonspolizei nimmt Meldungen über Diebstahl, Verlust und irrtümliche Abgabe von sehr giftigen, giftigen, ätzenden oder explosionsgefährlichen Chemikalien entgegen und leitet diese weiter (Art. 82 ChemV, Art. 45 VBP, Art. 65 PSMV).

f. Kantons-
polizei

Anhang

Zuständigkeiten für die speziellen kantonalen Aufgaben gemäss den Anhängen der ChemRRV

1. Kantonales Laboratorium

Text unverändert.

2. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie Amt für Landschaft und Natur (ALN)

2.1 Lösungsmittel (Anhang 2.3 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Verwendung in Anlagen zur Oberflächenbehandlung (AWEL),
- b. Kontrolle der Einhaltung des Vermischungsverbotes mit chlorierten Mitteln (AWEL),
- c. Kontrolle der Rücknahmepflicht von halogenierten Lösungsmitteln (AWEL),
- d. Festlegung von Verwertungspflichten (AWEL).

2.2 Biozidprodukte (Anhang 2.4 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von behandeltem Holz in Grundwasser-Schutzzonen (AWEL),

- b. Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL).

2.3 Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5 ChemRRV):

- a. Festlegung von Verwendungseinschränkungen in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o (AWEL),
- b. Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL),
- c. Ausnahmewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald (ALN).

2.4 Dünger (Anhang 2.6 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Anforderungen an Kompost, Gärgut, Presswasser (AWEL),
- b. Überwachung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (AWEL),
- c. Durchführung der Bestimmungen über Klärschlamm (AWEL),
- d. Ausnahmewilligungen für die Verwendung von Düngern in Schutzzonen (AWEL),
- e. Ausnahmewilligungen für die Verwendung von Düngern im Wald (ALN).

2.5 Auftaumittel (Anhang 2.7 ChemRRV):

Festlegung der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Bereich (AWEL).

2.6 Kältemittel (Anhang 2.10 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Entsorgungsbetriebe (AWEL),
- b. Erteilung von Bewilligungen für Anlagen mit stabilen Kältemitteln (AWEL),
- c. Überwachung der Vorschriften über Dichtigkeitskontrolle, Meldepflichten und Wartungsheft (AWEL).

2.7 Brennstoffzusätze (Anhang 2.13 ChemRRV):

Kontrolle der Zusätze (AWEL).

2.8 Batterien und Akkumulatoren (Anhang 2.15 ChemRRV):

Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL).

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 13 Abs. 3.

§ 2. Die erstmalige Festsetzung der Gebühren im Einzelfall erfolgt in der Regel mit der Konzessionserteilung oder durch besondere Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Zuständigkeiten

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarife werden durch das AWEL der Teuerung angepasst, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 5% beträgt. Massgebend ist der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise am 1. April des Vorjahres. Teuerungs-
anpassung

**Konzessionsverordnung
zum Wasserwirtschaftsgesetz
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Konzessionsverordnung
zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG)**

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 18.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 5, § 10 Abs. 1, 12 Abs. 3, 14 Abs. 1, § 20 und § 21 Abs. 1.

Zuständigkeit § 2 a. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vollzieht diese Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vorprüfung und Planaufgabe § 7. ¹ Das AWEL unterzieht die eingegangenen Gesuche einer Vorprüfung in formeller und materieller Hinsicht. Es klärt insbesondere ab, ob keine öffentlichen Interessen gemäss § 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 oder fischereirechtliche Gründe entgegenstehen.

² Das Amt veranlasst die Gesuchsteller allenfalls zur Leistung einer Sicherheit gemäss § 45 WWG und zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen. Darauf übermittelt es das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Bekanntmachung und Auflage sowie zur Vernehmlassung zum Vorhaben und zu Einsprachen Dritter.

Fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligungen § 11. Die fischerei- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen sind in der Konzession enthalten. Stehen einem Vorhaben ausschliesslich Gründe der Fischerei oder des Naturschutzes entgegen, verweigert das Amt für Landschaft und Natur die Bewilligung mit besonderer Verfügung. Bis rechtskräftig darüber entschieden ist, bleibt das Konzessionsverfahren sistiert.

§ 16. ¹ Die Baudirektion nimmt zuhanden der Behörden anderer Kantone bzw. der Bundesbehörden Stellung zu Vorhaben an Gewässern, die im Gebiet mehrerer Kantone liegen oder die Landesgrenze bilden. Zuständigkeit

² Zur Feststellung und Bereinigung von ehehaften Rechten, für die noch keine Konzession vorliegt, führt das AWEL nach Bedarf ein Aufgebotsverfahren mit Publikation im Amtsblatt durch.

Energieverordnung **(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Energieverordnung (EnerV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 17 des Energiegesetzes (EnerG) vom 19. Juni 1983,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: §§ 11 und 16 b Abs. 1.

Kantonale
Energieplanung
a. Zuständige
Direktion

§ 1. Die Baudirektion führt die Energieplanung durch.

Energieplanung
der Gemeinden
a. Verpflichtung

§ 5. ¹ Verpflichtet die Baudirektion eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt sie nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest.

² Verpflichtet sie mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt sie die Organisationsstruktur fest.

b. Genehmigung

§ 6. ¹ Die Baudirektion prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

Abs. 2 unverändert.

c. Staatsbeiträge

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

³ In der Zusicherung legt die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Abs. 4 unverändert.

§ 9. ¹ Die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde kann Subventionen ausrichten, wenn die zu erwartenden Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind.

Voraussetzungen der Subventionen

Abs. 2 unverändert.

§ 17. Die gemäss Finanzhaushaltsrecht zuständige Behörde kann Subventionen an private Vereinigungen leisten, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

Übernahme öffentlicher Aufgaben

V. Besondere Zuständigkeiten

§ 17 a. Soweit durch kantonale Vollzugsregelungen nichts anderes bestimmt ist, werden die den Kantonen im Energiegesetz des Bundes zugewiesenen Aufgaben durch die Baudirektion vollzogen.

Kantonale Fachstelle und Vollzug

§ 17 b. Das AWEL ist für Anordnungen nach § 13 a EnerG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Energiesparmassnahmen

VI. Schlussbestimmung

Stationierungsverordnung **(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 10 Abs. 2.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 17.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Binnenschiffahrt» und «Schiffahrt» durch den Ausdruck «Schifffahrt» ersetzt: § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2.

Konzession

§ 3. Die Errichtung von Stationierungsanlagen bedarf einer Konzession des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

**Verordnung
über die Beiträge an die Umstellung
von Landwirtschaftsbetrieben
auf biologische Bewirtschaftungsweise**

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2.

§ 8. ¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Zuständigkeiten

² Das ALN kann zur Erfüllung der in dieser Verordnung umschriebenen Aufgaben private Organisationen beiziehen.

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion», «Amt für Landschaft und Natur» und «zuständiges Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 10, § 15 Abs. 2, § 22, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 sowie § 43 Abs. 2.

Zuständigkeit

§ 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§§ 2 und 14 werden aufgehoben.

Zwangs-
beteiligung

§ 25. ¹ Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümer die Erstellung oder Verbesserung von Wegen, Entwässerungen oder Bewässerungen und beanspruchen sie hiefür eine zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 Abs. 1–3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgegangen werden könnte, so haben sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das ALN bestimmt das einstweilige Beizugsgebiet. Der Gemeinderat ordnet hierauf unverzüglich eine Versammlung aller Grundeigentümer an, deren Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden sollen.

Abs. 2 unverändert.

³ Stimmen sie zu, lässt das ALN ein Vorprojekt ausarbeiten und klärt ab, in welchem Verfahren die Massnahme zweckmässigerweise durchgeführt wird (§§ 49–68 des Landwirtschaftsgesetzes). Es veranlasst die Einleitung dieses Verfahrens.

d. Veräusserung
des verbesserten
Betriebes

§ 36. ¹ Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb oder Teile davon veräussern, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Erteilt das ALN die Bewilligung, legt es die Höhe des Selbstkostenpreises fest und entscheidet es über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

§ 37. Werden die an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen trotz schriftlicher Mahnung und entsprechender Androhung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, entscheidet das ALN über die Ausübung des Kaufrechtes, über die Höhe des Selbstkostenpreises und, für den Fall, dass das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

e. Kaufrecht
des Kantons

§ 38. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb dem Kanton heimschlagen, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein. Es entscheidet über die Annahme des Heimschlages und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

f. Heimschlag-
recht

§ 39 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 40:

g. Gemeinschaftlich durchzuführende Massnahmen

§ 41 wird aufgehoben.

§ 42. ¹ Erachtet das ALN im Zusammenhang mit der Gewährung von Zusatzbeiträgen eine räumlich beschränkte Landumlegung als angezeigt, hält es dies im Vorentscheid fest.

Räumlich
beschränkte
Landumlegung

² Das ALN versucht hernach, den gebotenen Arrondierungsgrad durch freiwilligen Abtausch oder auf dem Weg einer freiwilligen Güterzusammenlegung zu erreichen.

³ Es entscheidet bei der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung auch über die Notwendigkeit der Landumlegung.

⁴ Bejaht es die Notwendigkeit und führt in der Folge das freiwillige Verfahren nicht zum Erfolg, ordnet es die Landumlegung an.

Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV) vom 1. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 4, §§ 9, 10, 11, 13, 14 und 20.

Versuche § 4. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) kann zum Zweck der Verbesserung der Ausbildung und Beratung zeitlich befristete Schulversuche anordnen und zeitlich befristete oder regional begrenzte neue Beratungskonzepte in Kraft setzen.

Vollzug § 5. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem ALN, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Allgemeines § 26. Abs. 1 unverändert.
² Mit Zustimmung der Baudirektion können Organisation und Durchführung der Beratung privaten Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen übertragen werden. Das ALN sorgt für die Qualitäts- und Effizienzkontrolle.

Kantonale Tierzucht-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 17, § 19, § 20, § 24 Abs. 2, § 31, § 35, § 36 und § 38.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 12 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1–4, § 9, § 10, § 12 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3 sowie § 40 Abs. 2.

§ 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) erfüllt die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben im Bereich der Tierzucht. Insbesondere Vollzug

- a. stellt es im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kantonalen Schaukommission die Programme für die ausschliesslich vom Kanton finanzierten Schauen auf,
- b. führt es soweit erforderlich die Verzeichnisse der Herdebuchtiere, richtet es die Subventionen aus und überwacht es deren bestimmungsgemässe Verwendung.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2. ¹ Das ALN bestimmt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, dem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können.

Kantonale
Schau-
kommission

² Der Präsident der Schaukommission ist zugleich Präsident des Arbeitsausschusses. Im Übrigen werden seine Aufgaben durch das ALN umschrieben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Jagdverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Jagdverordnung

In folgenden Bestimmungen werden der Ausdruck «Staat» und der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: § 1 Abs. 1, § 26, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 sowie § 52.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 13 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1–3, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 10 und 11, § 25 Abs. 1, § 27, § 29 Abs. 3, § 31, § 32, § 40, § 41 Abs. 2, § 42, § 45, § 46, § 47 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 52, § 54 sowie § 55.

Entzug des
Jagdpasses

§ 9. Zuständig für den Entzug des Jagdpasses ist das Amt für Landschaft und Natur (ALN).

Abschusspläne
für Rehwild

§ 21. ¹ Der Rehwildabschuss muss im Rahmen eines vom ALN genehmigten jährlichen Abschussplanes vorgenommen werden. Der Abschussplan hat sowohl den Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz gegen untragbaren Wildschaden als auch der Öffentlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes Rechnung zu tragen. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan eingehalten wird.

² Der Abschussplan ist vom Einzelpächter oder vom Bevollmächtigten einer Jagdgesellschaft bis spätestens 15. Mai jedes Jahres der Fischerei- und Jagdverwaltung einzureichen.

³ Das ALN erlässt die Richtlinien über die Erstellung der Abschusspläne. Es ist ermächtigt, die eingereichten Pläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen abzuändern.

§ 57 wird aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, namentlich an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (BV, SR 101), an die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86–88 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) sowie an Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101).

Mit dem Erlass wurde zudem der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. sehr wichtigen Geschäften soll die Direktion oder der Regierungsrat erstinstanzlich entscheiden. Damit soll insbesondere der Regierungsrat in seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden. Die Gliederung der Direktionen des Regierungsrates ergibt sich aus Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11); die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungseinheiten mit selbstständiger Entscheidungskompetenz sind sodann in Anhang 3 der VOG RR aufgeführt. Soweit die Grundsätze der Vorlage 4600 Anpassungen in den Anhängen der VOG RR erforderlich machten, hat dies der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 831/2010 bereits vorgenommen. Auch diese Verwaltungsänderung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Soweit nicht ohnehin neue Erlasse (z.B. Vorlage 4703 zu einem Kantonalen Geoinformationsgesetz, KGIG), Total- oder Teilrevisionen (z.B. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980) in Vorbereitung stehen, sollen in einem weiteren Schritt die Sachverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion an die Vorgaben der Vorlage 4600 angepasst und mit den neuen Zuständigkeitsregelungen der VOG RR in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist oft lediglich die Bezeichnung Baudirektion durch die Bezeichnung des neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtes bzw. der neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtsstelle mit eigener Entscheidungsbefugnis zu ersetzen.

Das bisherige Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) wird seit dem 1. Oktober 2010 als Amt für Raumentwicklung (ARE) bezeichnet. Die Formulierung wird in den entsprechenden Verordnungen nachgeführt.

Wo es als sinnvoll erscheint, wird die Gelegenheit zu redaktionellen Änderungen genutzt. Im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV) werden zum Verfahren durch kantonale Stellen vereinzelt materielle Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen

1. Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» sowie der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden § 22 und Ziff. 3 im Anhang an die Zuständigkeitsordnung angepasst

2. Bauverfahrensverordnung (LS 700.6)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden § 21, der Anhang Ingress, lit. c und verschiedene Ziffern im Anhang zur BVV an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Die seit dem 1. Oktober 2010 geltende Bezeichnung des Amtes für Raumentwicklung (ARE), früher Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), wird im Anhang Ingress, lit. a nachgeführt.

Die Anpassung der Ziff. 1.5.2, 1.5.3 und 1.6.1 erfolgt mit einer gesonderten Vorlage.

Bei der Anpassung von Ziff. 1.6.3.1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der neuen Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass Brücken, Stege und vergleichbare Bauten und Anlagen als räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässer gelten.

Die Anpassung der Ziff. 1.7.1, 2.1.1, 2.1.2.1 und 2.1.2.2 erfolgt mit einer gesonderten Vorlage.

Bei Ziff. 2.2.2 ist das Wort Grundwasserareal durch Grundwasserschutzareal als Anpassung an das Bundesrecht zu ersetzen.

Zu Ziff. 2.4 ist auf den Vorbehalt der Aufgabendelegation nach § 3 der Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) hinzuweisen.

Bei Ziff. 4.1 wird zum Ausdruck gebracht, dass Bauten und Anlagen der Landwirtschaft mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung in gleicher Weise wie Bauten und Anlagen der Industrie und des Gewerbes gemäss Art. 2 Abs. 2 LRV zu beurteilen sind.

Bei Ziff. 4.3 wird darauf hingewiesen, dass die Städte Zürich und Winterthur die landwirtschaftliche Tierhaltung selber vollziehen.

3. Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» sowie der Ausdruck «Denkmalpflegekredit» durch den Ausdruck «Denkmalpflegefonds» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

4. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen vom 20. Juli 1977 (Natur- und Heimatschutzverordnung, LS 702.11)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

In § 2 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

5. Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PGB (LS 702.111)

Die Bezeichnung des ARE, früher ARV, wird in § 13 lit. a nachgeführt. Zudem wurden bereits vorher die Fachbereiche Denkmalpflege und Archäologie vom Hochbauamt ins damalige ARV übergeführt.

6. Verordnung über den Pflanzenschutz (LS 702.12)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 11 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Für den Vollzug des Naturschutzes ist nach Anhang 1 der VOG RR die Baudirektion zuständig, weshalb § 10 aufgehoben werden kann.

7. Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13)

Der Ingress wird an die geänderten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts angepasst.

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 1 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt.

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden in § 2 die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) kantonal geschützt.

8. Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) (LS 702.15)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 5 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

9. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts (LS 710.2)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» sowie der Ausdruck «Direktion der öffentlichen Bauten» durch den Ausdruck «Baudirektion» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

10. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Der Regelungsinhalt von § 5 und § 55 ist in anderen Erlassen enthalten. Die Bestimmungen können aufgehoben werden.

11. Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (LS 710.6)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 1 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Die Fachstelle für Störfallvorsorge gibt es als eigene Fachstelle nicht mehr, ihre Aufgaben werden vom AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, wahrgenommen. Als kantonale Fachstelle ist deshalb das AWEL zu bezeichnen.

Die Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Bund und tritt drei Monate danach in Kraft.

12. Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst, um den Regierungsrat von zahlreichen Vollzugs-

aufgaben zu entlasten. Die Baudirektion übernimmt wichtige Geschäfte wie Anordnungen gegenüber den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Vollzug wird dem AWEL übertragen.

Die Aufgaben des AWEL und der Gemeinden nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen (LS 711.14) werden neu in § 3 Abs. 1 lit. i und § 3a Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. c der Verordnung geregelt.

Die Erdwärmesondenkarte wird durch den Wärmenutzungsatlas ersetzt. Letzterer Plan ist aussagekräftiger, da er nicht nur über mögliche Standorte für Erdsonden, sondern auch über andere Arten der Grundwasser- und Erdwärmennutzungen Auskunft gibt.

Die Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Bund und tritt drei Monate danach in Kraft.

13. Abfallverordnung (LS 712.11)

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt.

In einem neuen § 4a werden die Zuständigkeiten einerseits der Baudirektion und andererseits des AWEL aufgelistet. Im Sinne einer Generalklausel soll das AWEL zuständig sein, soweit es nicht die Baudirektion ist.

14. Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (LS 712.12)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen. Es handelt sich dabei um unproblematische Vollzugsaufgaben.

15. Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung, LS 712.41)

Die Verwaltung des Fonds, mit dem die dem Kanton anfallenden Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen finanziert werden, wird dem AWEL übertragen. Dieses erbringt bereits bisher die sachlichen und organisatorischen Leistungen.

In § 4 Abs. 4 wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Anpassung der Höhe der Abgaben an die dem Kanton entstehenden Kosten gemäss § 2 auf die Baudirektion übertragen.

In § 5 wird der Regierungsrat von der Genehmigung entlastet, was sich wegen deren geringen Bedeutung rechtfertigt. Die Zuständigkeit zur Genehmigung wird auf die Baudirektion übertragen.

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

16. SMOG-Verordnung (LS 713.12)

Der Ingress wird an die geänderten Rechtsgrundlagen des kantonalen Rechts angepasst.

17. Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (LS 715.1)

Die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheide im Bereich der Chemikaliengesetzgebung wird auf Amtsstufe delegiert.

Im Anhang erfolgt eine Präzisierung der Zuständigkeiten, indem die verschiedenen Aufgaben dem kantonalen Laboratorium, dem AWEL, dem ALN, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und der Kantonspolizei zugewiesen werden.

18. Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.21)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen, und es wird eine Abkürzung eingeführt.

19. Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.211)

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt.

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird die Zuständigkeit an das AWEL delegiert, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 2a), und es werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

20. Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung, LS 730.11)

Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet und eine Abkürzung eingeführt.

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

Bisherige Aufgaben des Regierungsrates im Bereich der Staatsbeiträge werden durch das Finanzhaushaltsrecht der zuständigen Behörde zugewiesen.

Sofern die kantonalen Vollzugsregelungen nichts anderes vorsehen, nimmt die Baudirektion die gemäss Bundesrecht den Kantonen zugewiesenen Aufgaben wahr (§ 17a).

21. Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung, LS 747.4)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

Die frühere Bezeichnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) wird durch die Bezeichnung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ersetzt.

22. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise (LS 910.5)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

23. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (LS 913.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

Aufgrund der genannten Delegationen und mangels praktischer Bedeutung können verschiedene Bestimmungen (§§ 14, 39 und 41) aufgehoben werden.

24. Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LS 915.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen, soweit nicht die Kompetenz ausdrücklich auf Direktionsstufe verbleiben soll.

25. Kantonale Tierzucht-Verordnung (LS 916.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

In § 2 Abs. 3 wird der Weiterzug von Entscheiden der Schaukommissionsmitglieder und des Präsidenten an ein Gericht verunmöglicht. Dies ist nach Art. 77 KV nur in Ausnahmefällen möglich. § 2 Abs. 3 ist daher aufzuheben.

26. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung, LS 922.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen. Mit der Anpassung von § 21 Abs. 3 soll der übliche Rechtsschutz gewährleistet werden.

27. Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen (LS 711.14)

Die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Versickerungen werden neu in § 3 Abs. 1 lit. i und § 3 a Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) geregelt. Der bisherige Beschluss ist aufzuheben (LS 711.14).

28. Verordnung über die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen (LS 712.444)

Die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen ist neu in der Abfallverordnung (LS 712.11) geregelt. Die Verordnung ist aufzuheben.

29. Lärmschutzverordnung Strassensanierungsprogramm (Zuständigkeit) (LS 713.41)

Die Zuständigkeiten für die Lärmsanierung der Strassen richtet sich nach dem Strassengesetz (§§ 5 f. und 43 ff.). Die Verordnung kann aufgehoben werden.

30. Verordnung über die Organisation des Hausdienstes in den den Direktionen des Erziehungswesens und der öffentlichen Bauten unterstellten staatlichen Gebäuden (LS 721.2)

Der Regelungsinhalt der Verordnung ist nicht mehr zweckmässig oder in anderen Erlassen enthalten. Die Verordnung kann aufgehoben werden.

31. Beschluss zum Energiegesetz des Bundes (Vollzugsregelung, LS 730.22)

Die Vollzugsregelung wird aufgehoben, weil deren Bestimmungen sich in der Zwischenzeit nicht mehr an die kantonalen Vollzugsbehörden richten oder in einem anderen kantonalen Erlass befinden.

32. Reglement für die Milch- und Käseerei-Inspektoren des Kantons Zürich (LS 817.21)

Nachdem im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts auch die Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) angepasst worden war, hat der Kanton Zürich mit RRB Nr. 550/1996 die Qualitätssicherung in der Milchproduktion und Verarbeitung neu organisiert. Das Reglement ist nicht mehr gültig und aufzuheben.

33. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft (LS 910.2)

Aufgrund von Änderungen in der Bundesgesetzgebung erübrigen sich Ausführungsbestimmungen auf kantonomer Stufe. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.

Universitätsgesetz

(Änderung vom 29. August 2011; Körperschaft der Studierenden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. April 2011,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Organisation der Studierenden

§ 17. ¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung kann jede Studierende und jeder Studierende gegenüber der Körperschaft den Austritt erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand der privatrechtlichen Organisationen der Studierenden.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätsebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 9. September 2011**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 8. November 2011**

**Besondere Studienordnung
für den Bachelor of Arts in Musik
und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
der Zürcher Hochschule der Künste**

(vom 6. Juli 2011)

Die Hochschulleitung beschliesst:

I. Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung der Zürcher Hochschule der Künste wird erlassen.

II. Die Besondere Studienordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Besondere Studienordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Besonderen Studienordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 6. Juli 2011)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) vom 18. Dezember 2007 (ASO),

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Zulassung zum Studium und die Organisation des Studiums in den Studiengängen: Gegenstand und Geltungsbereich

- a. Bachelor of Arts in Musik mit den Vertiefungs- und Schwerpunkt-richtungen gemäss § 8 Abs. 2,
- b. Bachelor of Arts in Musik und Bewegung.

² Unter Studiengangsleitung wird in dieser BSO die studiengangsspezifische Organisationsform verstanden, zu der auch Profil-, Vertiefungs- und Schwerpunktleitungen gezählt werden.

³ Soweit die BSO keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ASO.

⁴ Die Ausbildungskonzepte regeln die inhaltlichen Ziele und Grundlagen.

§ 2. ¹ Der Studiengang Bachelor in Musik vermittelt als generalistische Grundausbildung künstlerisch-musikalische und pädagogische Fertigkeiten sowie die spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse der in § 8 aufgeführten Vertiefungen und Schwerpunkte. Der Studiengang ermöglicht den Erwerb der Kompetenzen für den Zugang zum Masterstudium, dessen Abschluss als Regelabschluss eines Musikstudiums gilt. Der Bachelorabschluss kann zudem Voraussetzungen für einen Eintritt in Berufe im Musikmanagement, in der Kulturadministration oder in der Musikpublizistik vermitteln. Ziele des Studiums

² Der Bachelor in Musik und Bewegung ist ein Regelabschluss und befähigt zum Fachunterricht in Musik und Bewegung für Kinder im Al-

ter von drei bis zwölf Jahren. Die Studierenden erwerben künstlerisch-musikalische, pädagogische und didaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Musikpraxis, Musiktheorie, Bewegungspraxis sowie Musik und Bewegung/Rhythmik. Der Studiengang ermöglicht den Erwerb der Kompetenzen für den Zugang zum Masterstudium in Musikpädagogik in den Vertiefungen Musik und Bewegung und Schulmusik.

B. Zulassung zum Studium

Voraussetzungen

§ 3. ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt,
- b. einen positiven Entscheid der künstlerischen Eignungsabklärung vorweist und
- c. nachweist, dass sie oder er über genügend mündliche sowie schriftliche Deutschkenntnisse und, soweit erforderlich, Englischkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.

² Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

³ Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

⁴ Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war.

⁵ Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sur dossier ist möglich.

C. Verfahren

Aufnahmeverfahren

§ 4. Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen,
- b. der Zulassung zur künstlerischen Eignungsabklärung,
- c. der künstlerischen Eignungsabklärung,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

Zulassung zur Eignungsabklärung

§ 5. ¹ Für die Zulassung zur künstlerischen Eignungsabklärung sind einzureichen:

- a. Anmeldeformular,
- b. Zeugnis nach Massgabe der ASO und der übergeordneten Gesetzgebung,
- c. Lebenslauf,

d. handschriftliches Motivationsschreiben mit Begründung der Studienabsicht und Angaben zu Berufszielen,

² Die einzelnen Vertiefungen und Schwerpunkte können zusätzliche Unterlagen und Arbeitsproben einfordern.

³ Die positive Beurteilung der eingereichten Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zur künstlerischen Eignungsabklärung.

§ 6. ¹ Die künstlerische Eignungsabklärung besteht aus folgenden Teilen:

Künstlerische
Eignungs-
abklärung

- a. Künstlerisch-musikalische Performance,
- b. Musiktheorieprüfung,
- c. Eignungsgespräch,
- d. Improvisationsprüfung,
- e. Weitere studiengangs-, vertiefungs- oder schwerpunktspezifische Prüfungsteile.

² Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a. Musikalisch-künstlerische Fähigkeiten,
- b. Handwerkliches und sprachliches Können,
- c. Künstlerisches Potenzial,
- d. Arbeitsverhalten (Engagement, Motivation, Interesse),
- e. Selbsteinschätzung (Selbstkompetenz/Reflexionsfähigkeit),
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

³ Eine nicht bestandene künstlerische Eignungsabklärung kann zu einem späteren Zeitpunkt höchstens einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 7. ¹ Für das Aufnahmeverfahren ist die Studiengangsleitung zuständig.

Zuständigkeiten
und Termine

² Sie bestimmt für jeden Studiengang bzw. jede Vertiefungsrichtung eine Prüfungskommission für die künstlerische Eignungsabklärung. Diese besteht aus mindestens je einer Vertretung der Studiengangsleitung und der Fachdozierenden.

³ Über die definitive Zulassung entscheidet die Departementsleitung auf Antrag der Studiengangsleitung.

⁴ Die Departementsleitung bestimmt den Termin der künstlerischen Eignungsabklärung. In der Regel findet diese im Lauf des vorherigen Semesters statt.

D. Struktur des Studiums

| | |
|--|---|
| Studienangebot und -aufbau | <p>§ 8. ¹ Die Studiengänge BA in Musik und BA in Musik und Bewegung sind modular strukturiert.</p> <p>² Der Studiengang BA in Musik ist in Vertiefungen gegliedert, die wiederum in Schwerpunkte gegliedert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Instrument/Gesang (mit Schwerpunkten Klassik, Jazz oder Pop), b. Schulmusik (mit Schwerpunkten Klassik, Musik und Bewegung, Jazz oder Pop), c. Kirchenmusik (mit Schwerpunkten Orgel, Chorleitung oder Orgel und Chorleitung), d. Dirigieren (mit Schwerpunkten Orchesterleitung und Chorleitung), e. Komposition und Musiktheorie (mit Schwerpunkten Komposition, Elektroakustische Komposition, Komposition für Film, Theater und Medien oder Musiktheorie), f. Tonmeister (mit Schwerpunkten Klassik, Jazz oder Pop). <p>³ Die Lehrangebote können in sämtlichen Lehrformen der ZHdK durchgeführt werden.</p> |
| Wahl und Anrechnung der Z-Modul-Lehrangebote | <p>§ 9. ¹ Die Studierenden müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den studiengangübergreifenden Z-Modulen absolvieren. Die Z-Modul-Lehrveranstaltungen sind inter- und transdisziplinär ausgerichtete Wahlpflichtangebote und finden in der Regel als einwöchige Lehrveranstaltung in der Zwischensemesterzeit statt.</p> <p>² Ein Z-Modul erbringt 1,5 bis 9 ECTS-Punkte.</p> <p>³ Die Z-Module können ab dem zweiten Semester besucht werden.</p> <p>⁴ Auswahl und Belegungsrhythmus der drei Z-Module werden von der oder dem Studierenden bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Studiengangsleitung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Studiengangs.</p> |
| Studiendauer und Studienumfang | <p>§ 10. ¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten.</p> <p>² Das Studium ist in mindestens sechs bis höchstens acht Semestern zu absolvieren.</p> |
| Semester- und Wochenstrukturen | <p>§ 11. ¹ Die Semesterstruktur richtet sich nach § 12 ASO und nach dem von der Departementsleitung festgelegten Semesterdatenplan. Ausnahmen können sich durch projekt- oder produktionsspezifische Erfordernisse ergeben.</p> <p>² Die Tages- und Wochenstrukturen orientieren sich am Curriculum, wie es im Studienführer ausgewiesen ist. Ausnahmen können sich durch projekt- oder produktionsspezifische Erfordernisse ergeben.</p> |

E. Studienleistungen und Bewertungen

§ 12. ¹ Studienleistungen werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten in Kursen und Modulen erbracht.

Studienleistungen und Leistungsnachweise

² Leistungsnachweise werden insbesondere in folgenden Formen erbracht:

- a. Musikalisch-künstlerische Performance,
- b. Projektarbeiten, Präsentationen, Referate,
- c. schriftliche und mündliche Prüfungen,
- d. schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte,
- e. Testierung von Kursen, Modulen und erbrachten Aufwandsleistungen,
- f. Standort- und Evaluationsgespräche,
- g. Praktika,
- h. Diplomprüfung: Bachelorprojekt.

³ Die verbindlichen Prüfungsinhalte und -anforderungen werden im Studienführer vor Semesterbeginn publiziert.

⁴ Zuständig für die Beurteilung und Durchführung der Leistungsnachweise sind die Dozierenden. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

⁵ Mindestens 80% des Kontaktunterrichts gemäss Einschreibung müssen nachweisbar besucht werden; ansonsten gilt dieser als nicht besucht.

§ 13. ¹ Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit den Noten 6 bis 1 in Viertelschritten bewertet.

Bewertung der Leistungsnachweise

² Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a. Musikalisch-künstlerische Fähigkeiten,
- b. Handwerkliches und sprachliches Können,
- c. Künstlerisches Potenzial,
- d. Arbeitsdisziplin,
- e. Arbeitsverhalten (Engagement, Motivation, Interesse),
- f. Selbsteinschätzung (Selbstkompetenz/Reflexionsfähigkeit),
- g. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

³ Die Prüfungskommissionen, welche aus einer Vertretung der Studiengangsleitung, einem/einer Fachdozierenden und gegebenenfalls internen und/oder externen Fachexpertinnen und -experten bestehen, werden von der Studiengangsleitung eingesetzt.

⁴ Folgende Leistungen sind für die Diplomnote massgebend:

- a. Modulnote Kernfach,
- b. Modulnote Musikalische Allgemeinbildung,
- c. Modulnote Musikalische Praxis,
- d. Modulnote Individuelles Profil bzw. Bachelorprojekt,
- e. Modulnote Kirchenmusik (nur in der Vertiefung Kirchenmusik).

⁵ Für die Diplomierung müssen sämtliche unter Abs. 4 aufgeführten Modulnoten genügend sein.

⁶ Zuständig für die Organisation der Leistungsnachweise ist die Studiengangsleitung.

Erteilung von
ECTS-Punkten

§ 14. ¹ ECTS-Punkte werden in den Kursen und Modulen erteilt, wenn der Leistungsnachweis erfolgreich erbracht wurde.

² ECTS-Punkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

³ Bei Gruppenarbeiten wird das gemeinsam erzielte Arbeitsprodukt allen Gruppenmitgliedern gleichmässig zugerechnet. Einzelleistungen werden soweit als möglich getrennt beurteilt.

⁴ Wird der Leistungsnachweis nicht erfolgreich erbracht, werden keine ECTS-Punkte vergeben. Dasselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 17 Abs. 1 nachgewiesen werden.

Anrechnung
von andernorts
erworbenen
ECTS-Punkten

§ 15. Beim Nachweis gleichwertiger Studienleistungen, die innerhalb vorangegangener Hochschulausbildungen erbracht wurden, kann ein Erlass von Teilen der Ausbildung beantragt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studiengangsleitung endgültig.

Unbegründet
versäumte Lei-
stungsnachweise

§ 16. ¹ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

² Ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird die Note 1 erteilt. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird die Wertung «nicht bestanden» erteilt.

Begründet
versäumte Lei-
stungsnachweise

§ 17. ¹ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen nachholen. Als Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie.

² Der Hinderungsgrund muss der Studiengangsleitung unverzüglich gemeldet und belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 18. ¹ Die Studiengangsleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen. Sie entscheidet über die Einzelheiten. Ersatz von begründet versäumten Leistungsnachweisen

² Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, sind begründet versäumte Leistungsnachweise am nächstmöglichen regulären Termin nachzuholen.

§ 19. ¹ Bestandene Module und Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. Wiederholung, Ersatzleistungen und Nachbesserung

² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

³ Nicht bestandene Leistungsnachweise sind in der Regel am nächstmöglichen regulären Termin zu wiederholen.

⁴ Nicht bestandene Leistungsnachweise, für die keine Prüfungen durchgeführt werden, können durch gleichwertige Module oder durch gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Über die Möglichkeit und Gleichwertigkeit des Ersatzes entscheidet die Studiengangsleitung.

⁵ Die Studiengangsleitung legt fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht bestandene Leistungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist nachgebessert werden können.

⁶ Die Termine und Fristen für Wiederholungs- oder Ersatzprüfungen sowie Ersatzleistungsnachweise werden von der Studiengangsleitung festgelegt.

F. Organisation des Studiums

§ 20. ¹ Art, Inhalt und Dauer allfälliger Praktika werden in den Ausbildungskonzepten geregelt. Praktikum

² Ein Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn die in den Ausbildungskonzepten geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

³ Die Studierenden bemühen sich in der Regel selber um einen Praktikumsplatz.

§ 21. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Bewilligung von Urlaub und Studienunterbruch. Urlaub, Studienunterbruch

§ 22. ¹ Gast- und Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote den Ausbildungszielen entsprechen. Gast- und Austauschsemester

² Gast- und Austauschsemester an anderen Hochschulen sind in der Regel im Umfang von einem Studienjahr im fünften und sechsten Semester möglich.

³ Die Studiengangsleitung bewilligt Gast- und Austauschsemester. In einer Lernvereinbarung werden die im Rahmen von Gast- und Austauschsemestern zu besuchenden Studienangebote und deren Anerkennung seitens der ZHdK festgehalten.

Studiengangs-
wechsel und
Wechsel an die
ZHdK

§ 23. ¹ Für Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen von §§ 4, 5 und 6 sinngemäss.

² Für die Zulassung zur künstlerischen Eignungsabklärung ist zudem ein Motivationsschreiben mit Begründung des Studiengangswechsels einzureichen.

³ Allfällige Wechsel erfolgen auf Beginn eines Studienjahrs. Die Studiengangsleitung bestimmt den Termin der künstlerischen Eignungsabklärung.

Studien-
beratung

§ 24. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der ZHdK Anspruch auf eine Studienberatung im Departement Musik.

² Für diese sind die jeweiligen Studiengangsleitungen verantwortlich. Sie können die Beratung an Vertiefungs- und Schwerpunktleitungen delegieren.

Kommunika-
tion und
Information

§ 25. ¹ Die ZHdK und das Departement Musik liefern die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und stellen die für die Kommunikation geeigneten Mittel bereit.

² Die Studierenden bemühen sich aktiv um Informationen, die ihr Studium betreffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, an ihre ZHdK-Adresse gesandte E-Mails zur Kenntnis zu nehmen.

Infrastruktur

§ 26. ¹ Die Studierenden kommen für ihre persönlichen Arbeitsinstrumente wie Instrumente, Partituren und Computer selber auf.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur der ZHdK, soweit sie mit dem Studium in Zusammenhang steht und in Einklang mit den internen Regelungen steht.

G. Diplom

Diplom

§ 27. ¹ Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise und Diplomprüfungen bestanden sind und die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erreicht wurden.

² Zum Diplom werden ausgestellt: das Diploma Supplement, das Transcript of Records sowie ein Zeugnisblatt mit Diplomnote und Bewertungen der einzelnen Studienleistungen.

³ Die Diplomurkunde wird nach Ende des Abschlussesemesters erteilt.

H. Schlussbestimmung

§ 28. Diese Studienordnung ersetzt die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen des Bachelor of Arts in Musik der ZHdK vom 2. Februar 2010. Aufhebung bisherigen Rechts

I. Übergangsbestimmung

§ 29. ¹ Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt. Allgemein

² Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. August 2011.

Begründung

Ausgangslage

Gemäss der Allgemeinen Studienordnung (ASO) der Zürcher Hochschule der Künste vom 18. Dezember 2007 (LS 414.262) erlässt die Hochschulleitung für die einzelnen Studiengänge Besondere Studienordnungen (§ 2 Abs. 2). Diese unterliegen der Genehmigung durch den Fachhochschulrat (FHR). Mit dem Erlass von Besonderen Studienordnungen soll den Besonderheiten der einzelnen Studiengänge Rechnung getragen werden.

Bei der Besonderen Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung handelt es sich vornehmlich um einen formalen Akt, welcher bestehendes Recht in den Standard einer Besonderen Studienordnung einbringt. Die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen des Bachelor of Arts in Musik der ZHdK vom 2. Februar 2010 werden dementsprechend aufgehoben. Die bereits existierenden Studiengänge Bachelor of Arts in Musik sowie Bachelor of Arts in Musik und Bewegung wurden keinen strukturellen Anpassungen unterzogen und erfuhren keine Änderungen bezüglich Umfang sowie Ziel der Ausbildungen. Als wesentliche Neuerung kann die Vereinheitlichung der Beurteilungskriterien bei beiden Studiengängen und ihren Vertiefungen sowie Schwerpunkten genannt werden (§ 6). Auch besteht neu eine Besuchspflicht von mindestens 80% des eingeschriebenen Kontaktunterrichts, ansonsten dieser als nicht besucht gilt (§ 12).

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung wurde von den Studiengangsverantwortlichen im Departement Musik mit Unterstützung des Rechtsdienstes der ZHdK erarbeitet. Die Hochschulleitung der ZHdK hat die Besondere Studienordnung am 6. Juli 2011 verabschiedet.

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Die Vorlage lehnt sich stark an die bereits in Kraft stehenden Besonderen Studienordnungen der ZHdK an. Es werden jene Punkte geregelt, welche die ASO den Besonderen Studienordnungen zur Regelung zuweist.

In der Besonderen Studienordnung sind Bestimmungen zur Zulassung zum Studium, zum Aufnahmeverfahren, zur Struktur der Studiengänge, zu den Studienleistungen und Bewertungen sowie zur Organisation des Studiums enthalten.

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt, einen positiven Entscheid der künstlerischen Eignungsabklärung vorweist, nachweist, dass sie oder er über genügend Deutschkenntnisse und, soweit erforderlich, über genügend Englischkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können, sowie einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat. Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sur dossier ist möglich (§ 3).

Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise und Diplomprüfungen bestanden sind und die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erreicht werden (§ 27).

Die Besondere Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. Februar 2012 in Kraft. Sämtliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt (§ 29 Abs. 1). Von den Studierenden bereits erbrachte Studienleistungen werden angerechnet (§ 29 Abs. 2). Insgesamt schafft die Überführung sämtlicher Studierender des Bachelor of Arts in Musik und des Bachelor of Arts in Musik und Bewegung unter die Besondere Studienordnung Transparenz sowie Klarheit in Bezug auf die geltenden Rechtsgrundlagen und dient der Vereinheitlichung der Studienbedingungen am Departement Musik wie auch an der ZHdK.

**Studienordnung
für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie
und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften**

(Änderung vom 12. Juli 2011)

Die Hochschulleitung beschliesst:

I. Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird geändert.

II. Die Änderung der Studienordnung tritt am 19. September 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Änderung der Studienordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung der Studienordnung im Amtsblatt.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Werner Inderbitzin

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(Änderung vom 12. Juli 2011)

Die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften beschliesst:

Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 29. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Titel:

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

§ 3. ¹ Die ZHAW bietet am Departement Wirtschaft, Management und Recht die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht an. Studiengänge
und
Vertiefungen

² Der Studiengang Betriebsökonomie kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden:

lit. a–e unverändert;

lit. f wird aufgehoben.

lit. g wird zu lit. f.

§ 4. ¹ Die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht können als Vollzeit- und als Teilzeitstudium geführt werden. Studienform

Abs. 2 unverändert.

§ 23. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen: Titel

lit. a unverändert;

b. Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsinformatik,

lit. b wird zu lit. c.

I. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Juli 2011

- Allgemein § 28. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Betriebsökonomie mit Vertiefung in Business Information Technology begonnen haben, unterstehen den nachfolgenden Übergangsbestimmungen.
- Studierende im Assessment § 29. ¹ Studierende, die das Assessment im Studiengang Betriebsökonomie mit Vertiefung in Business Information Technology nicht bestanden haben, wiederholen das Assessment im Studiengang Wirtschaftsinformatik.
² Bereits erbrachte Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.
- Studierende im Hauptstudium § 30. Studierende im Hauptstudium des Studiengangs Betriebsökonomie mit Vertiefung in Business Information Technology schliessen ihr Studium mit dem Titel «Bachelor of Science ZFH in Betriebsökonomie mit Vertiefung in Business Information Technology» ab.

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. August 2011.

Begründung

Die bisherige Vertiefung Business Information Technology des Studiengangs Betriebsökonomie wird neu als eigener Studiengang Wirtschaftsinformatik geführt. Die Bezeichnungen sind entsprechend anzupassen. Die Studierenden schliessen mit dem Titel «Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsinformatik» ab. In den Übergangsbestimmungen werden die Modalitäten für Studierende geregelt, die ihr Studium im Studiengang Betriebsökonomie mit Vertiefung in Business Information Technology bereits begonnen haben.

Die geänderte Studienordnung ist gleichzeitig mit der Einführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik auf Beginn des Herbstsemesters (19. September 2011) in Kraft zu setzen. Die Studierenden wurden schon früher über die vom Fachhochschulrat am 15. März 2011 genehmigte Überführung der bisherigen Vertiefung in einen Bachelorstudiengang auf Herbst 2011 informiert.

Kantonale Wahl- und Abstimmungstermine 2012

(vom 30. August 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

in Anwendung von § 21 Abs. 2 f. und § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 sowie § 28 Abs. 1 f. der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,

verfügt:

I. Die vom Bundesrat gemäss Art. 2a der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung reservierten Daten:

11. März 2012

17. Juni 2012

23. September 2012

25. November 2012

gelten zugleich als kantonale Abstimmungstermine.

II. Das vom Kanton unterhaltene Wahl- und Abstimmungsprogramm (WABSTI) steht den Gemeinden für kommunale Wahlen und Abstimmungen an den in Ziffer I genannten Terminen sowie am 22. Januar 2012, 29. April 2012 und 5. August 2012 kostenlos zur Verfügung.

III. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959).

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diese Verfügung in besonderen Abzügen den Bezirksräten sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte (für sich und zuhanden der Wahlbüros) mitzuteilen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf